Landratsamt Ludwigsburg

Prüfung und Kommunalaufsicht

Prüfungsbericht

Jahresabschluss Landkreis Ludwigsburg

zum 31.12.2021

-Schlussbericht 2021-

I Das Wichtigste in Kürze ... 6

II Prüfungsauftrag ... 8

III Gegenstand und Inhalt der Prüfung ... 9

IV Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ... 10

V Erlass Haushaltssatzung 2021 und Haushaltsplan 2021 ... 10

VI Kreisumlage und Finanzausgleich ... 11

VII Ergebnisrechnung ... 13

VIII Finanzrechnung ... 15

IX Bilanz zum 31.12.2021 ... 20

X Anhang und Rechenschaftsbericht ... 21

XI Bestätigungsvermerk ... 25

XII Finanzanalyse ... 26

1. Aktiva ... 28

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 28

1.2 Sachvermögen ... 28

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 28

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 28

1.2.3 Infrastrukturvermögen ... 28

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden ... 29

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 29

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ... 29

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 29

1.2.8 Vorräte ... 30

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 30

1.3 Kennzahlen zum Sachvermögen ... 30

1.3.1 Anlagenabnutzungsgrad ... 30

1.3.2 Abschreibungsquote ... 31

1.3.3 Abschreibungsintensität ... 31

1.4 Finanzvermögen ... 32

1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ... 32

1.4.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden ... 32

1.4.3 Ausleihungen ... 32

1.4.4 Wertpapiere und sonstige Einlagen ... 33

1.4.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ... 33
1.4.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen ... 34
1.4.7 Forderungen aus Transferleistungen ... 34
1.4.8 Privatrechtliche Forderungen ... 35
1.4.9 Liquide Mittel ... 37
1.5 Abgrenzungsposten ... 38
1.5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 38
1.5.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ... 39

2. Passiva ... 40
2.1 Basiskapital ... 40
2.2 Rücklagen ... 40
2.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ... 40
2.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses ... 41
2.3 Sonderposten ... 41
2.3.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen ... 41
2.3.2 Sonderposten für Sonstiges ... 42
2.4 Rückstellungen ... 42
2.4.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen ... 42
2.4.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen ... 42
2.4.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien ... 43
2.4.4 Gebührenüberschussrückstellungen ... 43
2.4.5 Weitere Rückstellungen ... 44
2.5 Verbindlichkeiten ... 44
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ... 44
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 45
2.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ... 46
2.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten ... 46
2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ... 48

XIII Kassen- und Rechnungsführung ... 49
1. Prüfung der Kreiskasse ... 49
1.1 Kassenbestandsaufnahme ... 49

2. Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle des Landkreises Ludwigsburg ... 51

3. Prüfung der Kasse der Außenstellen in Besigheim und Vaihingen ... 52

XIV Schwerpunktprüfungen ... 52
1. Allgemeines ... 52
2. Personalwesen ... 53
2.1 Prüfung des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses ... 53
2.2 Prüfung der BDA-, Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnungen ... 56
2.2.1 Besoldungsdienstalter (BDA) / Erfahrungszeit (EZ) ... 56
2.2.2 Berechnung der Jubiläumsdienstzeit der Beamten ... 57
2.3 Umsetzung der Novellierung des Landesreisekostengesetzes ... 57
2.4 Corona Sonderprämie ... 58
3. Sozialwesen ... 59
3.1 Prüfung der Umstellung der Eingliederungshilfe auf die Leistungsgewährung nach dem SGB IX ab 2020 ... 60
3.2 Prüfung der Abrechnung von Kostenerstattungsfällen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ... 61
3.3 Verwendungsnachweise ... 62
3.3.1 Verwendungsnachweise Bundesstiftung Frühe Hilfen ... 62
3.3.2 Verwendungsnachweis Kindertagespflege 2021 ... 64
3.3.3 Weitere Prüfungen im Bereich Jugendhilfe ... 64
3.4 Prüfungen SGB II / Grundsicherung für Arbeitssuchende ... 64
3.4.1 Prüfung Jahresrechnung 2021 nach § 6b Abs. 4 SGB II ... 65
3.4.2 Prüfung Verwendungsnachweis ESF Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit ... 65
3.5 Prüfungen – Asyl und Migration ... 66
3.5.1 Unvermutete Belegprüfung ... 66
3.5.2 Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten ... 67
4. Vergaben und bautechnische Prüfungen ... 67
4.1 Baufachtechnische Prüfungen ... 67
4.1.1 Hochbaumaßnahmen ... 67
4.1.2 Überörtliche Baufachprüfung ... 68
5. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr ... 69
XV Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden ... 69
XVI Betätigungsprüfungen ... 70
XVII Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 GemO ... 71
1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V. (PKC) ... 71

2. Zweckverband Strohgäubahn (ZSB) 72

3. Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL) 74

4. Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 74

5. Wasserverbände 75

6. Stiftung Schullandheim Strümpfelbrunn 76

7. Sozial- und Kulturstiftung 77

8. Innenrevision AVL GmbH 77

9. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH 78

10. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung 78

I Das Wichtigste in Kürze

- **Jahresergebnis 2021**

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von rd.19,80 Mio. € (Vj. 29,34 Mio. €) und einem Sonderergebnis von -362 T€ (Vj. 494 T€). Daraus ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von rd. 19,44 Mio. € der deutlich unter dem Vorjahresergebnis von 29,84 Mio. € liegt. Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 1,87 Mio. € aus. Dieser ist damit im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag von rund 1,82 Mio. € abgesunken.

Die Bilanzsumme hat sich um rund 51,57 Mio. € auf 470,50 Mio. € (Vj. 418,93 Mio. €) erhöht. Auf der Aktivseite resultiert die Erhöhung in erster Linie aus dem Anstieg des Finanzvermögens insbesondere der Wertpapiere und sonstiger Einlagen um rund 88,2 Mio. €. Der Zuwachs beim Sachvermögen betrug rd. 1,68 Mio. €. Auf der Passivseite steht demgegenüber ein Anstieg der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 19,8 Mio. €. Die Rückstellungen wurden gegenüber dem Vorjahr um 11,03 Mio. € erhöht, sodass ein Betrag von 51,96 Mio. € ausgewiesen werden musste (Vj. 40,93 Mio. €). Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 18,29 Mio. € auf 86,02 Mio. € (Vj. 67,73 Mio. €).

- **Kreisumlage**

Der Landkreis Ludwigsburg konnte für das Jahr 2021 das dritthöchste Aufkommen in Baden-Württemberg[1] in Höhe von rd. 254 Mio. € und damit eine Steigerung um rd. 9,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erzielen. Der Kreisumlagehebesatz liegt seit 2020 unverändert bei 27,5 %. Der gewogene Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg für 2021 betrug 28,99 %.

- **Grunderwerbsteuer**

Beim Grunderwerbsteueraufkommen des Jahres 2021 war im Vergleich zum Vorjahr ein deutliches Plus von rund 19,43 % zu verzeichnen. Das Grunderwerbsteueraufkommen betrug 55,90 Mio. € (Vj. 46,81 Mio. €). Der Planansatz von 40 Mio. € wurde um 15,9 Mio. € überschritten.

[1] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 116/2022 vom 17.05.2022

- **Personalaufwand**

Für Personal- und Versorgungsaufwendungen war im Haushaltsplan 2021 ein Betrag von 115,36 Mio. € (Vj. 107,10 Mio. €) veranschlagt. Der Gesamtaufwand einschließlich der Personalnebenkosten betrug 112,12 Mio. € (Vj. 107,11 Mio. €).

- **Schuldenstand und Pro-Kopf-Verschuldung**

Der Gesamtschuldenstand des Landkreises Ludwigsburg beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf 162.898.492 € (Vj. 153.176.385 €). Darin sind neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (39.830.660 €), die Inneren Darlehen (7.383.555 €) und der Schuldenstand zu Lasten des Landkreises für die Darlehen der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (115.684.277 €) eingerechnet. Bezogen auf einen Bevölkerungsstand von 544.679[2] Einwohnern ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis von 299,07 € (Vj. 281,07 €).

- **Liquidität**

Die Liquidität des Landkreises stellt sich im Vergleich zum Vorjahr rückläufig dar. Der Stand der liquiden Mittel inklusive Handvorschüsse beträgt zum Bilanzstichtag 1.896.127,25 € (Vj. 3.713.471,46 €). Die rechnerische Mindestliquidität für 2021 von 13.159.433,00 € war zum Bilanzstichtag unterschritten. Das kreiseigene Cash-Pooling-System zur Vermeidung von negativen Einlagezinsen bei den Hausbanken gewährleistet aber die stetige Zahlungsfähigkeit des Landkreises.

- **Nachsorgerückstellung**

Die Nachsorgerückstellung wird seit 2017 regelmäßig aufgestockt, da lediglich für die kurz- bis mittelfristige Finanzierung der Deponienachsorge noch genügend Mittel vorhanden sind, die bislang über die Gebühren erwirtschaftet wurden. In den Jahren 2017 – 2018 wurden jährlich ca. 2 Mio. € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und der Rückstellung zugeführt. Im Berichtsjahr betrug die Zuführung zur Deponierückstellung aus der Gebührenkalkulation 3,58 Mio. €. Entnommen wurden 2,34 Mio. €. Zukünftig müssen weitere Zuführungen zu der Nachsorgerückstellung erfolgen, die weiterhin über die Abfallgebühren finanziert werden.

[2] Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Stuttgart, 4. Quartal 2021. Vierteljährlicher Bevölkerungsstand Fortschreibung Basis Zensus 2011

- **Prüfung der Kreiskasse**

Die Prüfung der Kreiskasse, die Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle sowie die Prüfungen der Kassen der Außenstellen im Rechnungsjahr 2021 ergaben keine wesentlichen Feststellungen.

- **Schwerpunktprüfungen im Sozialwesen**

Eine umfangreiche Prüfung im Bereich der Eingliederungshilfe ergab wesentliche Beanstandungen. In 2 Fällen wurden Schäden in Höhe von insgesamt 44.204,47 € festgestellt. Diese wurden zur Anmeldung bei der Versicherung bereits übermittelt. In einem weiteren Fall ergaben sich Hinweise auf einen möglichen weiteren Schaden von ca. 50.000,00 €. Ausführungen dazu finden sich unter Ziffer XIV. 3.1 des Berichts. Es wird der Bedarf gesehen, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Bereich der Eingliederungshilfe zu verbessern.

II Prüfungsauftrag

Gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Jahresabschluss wurde im Juni 2022 fertiggestellt und durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht gemäß § 48 LKrO i.V. mit den §§ 110-112 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis Oktober 2022 geprüft. Die wesentlichen Feststellungen werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Berichterstattung umfasst auch die Feststellungen zu den weiteren Prüfungs- und Beratungstätigkeiten, die das Rechnungsjahr 2021 betreffen.

III Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (Bilanz), Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen. Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch den Kreistag darauf hin zu überprüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen und die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind die gesetzlich geforderten Anlagen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Gegenstand der Prüfung war der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2021, mit den nach der örtlichen Organisation gebildeten sechs Teilhaushalten, entsprechend der sechs Dezernate.

Es liegt in der Verantwortung der geprüften Fachbereiche, dass alle für die Prüfung relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Die vorgelagerten Schwerpunktprüfungen 2021 und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erstrecken sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben, die jährlich anhand eines detaillierten Prüfplans neu festgelegt werden.

IV Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Fachbereich Prüfung und Revision hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und dessen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Dem Kreistag wurde empfohlen, den Jahresabschluss 2020 festzustellen. Die Beschlussfassung zur Feststellung erfolgte in der Sitzung des Kreistags am 14.01.2022.
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 95b GemO wurde der Jahresabschluss am 05.02.2022 veröffentlicht, die Auslegung zur öffentlichen Einsichtnahme ist vom 07.02. bis 15.02.2022 erfolgt.

V Erlass Haushaltssatzung 2021 und Haushaltsplan 2021

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 wurde vom Kreistag am 11.12.2020 beschlossen. In derselben Sitzung wurden die Finanzplanung und das Investitionsprogramm 2020-2024 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V. m. § 81 Abs. 2 GemO mit Erlass vom 02.02.2021 bestätigt.
Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 20.000.000,00 € wurde genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Haushaltssatzung nicht enthalten. Zur geplanten Finanzlage 2021 hebt die kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart hervor, dass sich die Finanzlage des Landkreises insgesamt recht positiv darstellt und die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vergangener Jahre zum Ausgleich eines möglichen negativen Gesamtergebnisses ausreichen. Weiter wird ausgeführt, dass im Hinblick auf die Subsidiarität

von Kreditaufnahmen, zunächst die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln geprüft und dokumentiert werden soll.
Der Leiter der Kreiskasse hat der Prüfung umfassend Auskünfte zur Liquiditätsplanung erteilt und die Abläufe plausibel dargelegt.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 13. Februar 2021 bekannt gemacht und vom 15.02. bis 23.02.2021 ausgelegt.

VI Kreisumlage und Finanzausgleich

Die Finanzhoheit des Landkreises leitet sich aus dem Recht auf Selbstverwaltung ab. Der Hebesatz für die Kreisumlage 2021 wurde nach § 35 Abs. 1 FAG auf 27,5 v.H. der für das Haushaltsjahr festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Kreisumlageaufkommen 2020/2021 beim Landkreis Ludwigsburg stellt sich in Planung und Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	2020 (€)	2021 (€)	Abweichung (€)
Plan	243.945.000	253.515.000	9.570.000
Ergebnis	243.962.124	253.534.412	9.572.288
Abweichung	17.124	19.412	

Das Kreisumlageaufkommen im Jahr 2021 betrug in Baden-Württemberg rd. 4,2 Mrd. €. Der Landkreis Ludwigsburg konnte für das Jahr 2021 das dritthöchste Aufkommen in Baden-Württemberg[3] in Höhe von rd. 254 Mio. € und damit eine Steigerung um rd. 9,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erzielen. Der Kreisumlagehebesatz liegt seit 2020 unverändert bei 27,5 %. Der gewogene Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg für 2021 betrug 28,99 %.
Durch die im Jahr 2020 von Bund und Land geleisteten Gewerbesteuer-Kompensationszahlungen an die Kommunen in Baden-Württemberg in Höhe von rd. 1,88 Mrd. €, sind deren Einnahmen aus Zuweisungen deutlich gestiegen, § 39 Absatz 39 FAG. Die Zahlungen sind zur

[3] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 116/2022 vom 17.05.2022

Eindämmung der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt. Dadurch konnten die Steuerrückgänge der Kommunen kompensiert und die Steuerkraftsummen stabil gehalten werden. Es wird daher mit einem weiteren Anstieg der Kreisumlageaufkommens für das Jahr 2022 gerechnet.

Finanzausgleich und Grunderwerbsteuer

Nachfolgend werden die wesentlichen Erträge nach dem Finanzausgleichsgesetz in den Jahren 2019 bis 2021 dargestellt:

Zuweisungen nach dem FAG	2019 in Mio. €	2020 in Mio. €	2021 Plan in Mio. €	2021 Ergebnis in Mio. €	Abweichung zum Vj. in Mio. €
Schlüsselzuweisung § 8	70,5	76,8	56,7	71,4	-5,4
Einwohnerzuweisung § 11 Abs. 1	8,1	7,9	8,2	8,0	0,1
Grunderwerbsteuer § 11 Abs. 2	46,5	46,8	40,0	55,9	9,1
Sonderbehörden § 11 Abs. 4	15,0	15,1	15,6	15,7	0,6
Verw.strukturreform[4] § 11 Abs. 5	-/-	-/-	-/-	-/-	

Die Grunderwerbsteuereinnahmen 2020/2021 beim Landkreis Ludwigsburg stellen sich in Planung und Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	2020 (€)	2021 (€)	Abweichung (€)
Plan	40.000.000	40.000.000	0
Ergebnis	46.809.544	55.904.790	9.095.246
Abweichung	6.809.544	15.904.790	

Das Grunderwerbsteueraufkommen in Baden-Württemberg ist im Jahr 2021 laut den Erhebungen des statistischen Landesamtes im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 % gestiegen und betrug rund 2,46 Mrd. € (Vj. 2,26 Mrd. €). Auf die Stadt- und Landkreise sind davon rund 953 Mio. € (Vj. 861 Mio. €) entfallen, was einem Zuwachs von 10,6 % entspricht.[5] Beim Landkreis Ludwigsburg war ein Plus von rund 19,43 % zu verzeichnen. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts und wird den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet in Höhe von 38,85 % überlassen.

[4] Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden die Zuweisungen unter § 11 Absatz 4 zusammengefasst.
[5] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 72/2022 vom 05.04.2022

VII Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und der Erfolg eines Haushaltsjahres dargestellt. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden, § 80 Abs. 2 GemO.

Die sechs Teilhaushalte mit den jeweiligen Planansätzen und dem ordentlichen Ergebnis 2021 gliedern sich wie folgt:

Teilhaushalt	**Bezeichnung**	**Planansatz in Mio. €**	**Ordentliches Ergebnis in Mio. €**	**Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) in Mio. €**
I	Dezernat I	-27,7	-22,6	+5,1
II	Dezernat II / Umwelt, Technik, Bauen	-9,3	-14,1	-4,8
III	Dezernat III / Recht, Ordnung, Verkehr	-70,5	-57,0	+13,5
IV	Dezernat IV / Arbeit, Jugend und Soziales	-198,3	-196,6	+1,7
V	Dezernat V / Gesundheit und Verbraucherschutz	-6,8	-14,0	-7,2
VI	Dezernat VI / Finanzen, Schulen Liegenschaften	297,2	324,1	+26,9

Rechnungsergebnis zum 31.12.2021 in €		
Ordentliche Erträge	787.096.965,47	
(Planansatz 725.079.348)		
Ordentliche Aufwendungen	-767.292.967,75	
(Planansatz -740.440.761,00)		
Ordentliches Ergebnis		**19.803.997,72**
(Planansatz -15.361.413)		
Außerordentliche Erträge	21.783,64	
(Planansatz 0,00)		
Außerordentliche Aufwendungen	-383.297,97	
(Planansatz 0,00)		
Sonderergebnis		**-361.514,33**
(Planansatz 0,00)		
Gesamtergebnis		**19.442.483,39**
(Planansatz -15.361.413)		

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 19,80 Mio. € (Vj. 29,34 Mio. €) und einem Sonderergebnis von -0,36 Mio. € (Vj. 0,49 Mio €). Der Gesamtüberschuss in Höhe von 19,44 Mio. € liegt deutlich unter dem Vorjahresergebnis von 29,84 Mio. €. Das prognostizierte Planergebnis von -15,36 Mio. € konnte weit überschritten werden.

Die laufenden Zuweisungen und Zuwendungen einschließlich Umlagen von rund 617,55 Mio. € (Vj. 598,19 Mio. €) lagen mit rund 37,61 Mio. € deutlich über dem Planansatz von 597,94 Mio. €.
Für die deutliche Steigerung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Planansatz waren im Wesentlichen der zurückgegangene Nettoaufwand beim Fachbereich 33 (10,0 Mio. €) sowie höhere Grunderwerbssteuererträge (15,9 Mio. €) und höhere Schlüsselzuweisungen (12,7 Mio. €) verantwortlich. Der zurückgegangene Nettoaufwand des Fachbereichs 33 wurde hauptsächlich durch eine Rückerstattung der nachlaufenden Spitzabrechnung der Unterbringung für Asylbewerber für das Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 7,68 Mio. € durch das Land bedingt. Die sonstigen Transferträge betrugen 24,9 Mio. € (Vj. 25,08 Mio. €) und übertrafen den Planansatz um rund

6,8 Mio. €. Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen übertrafen ebenfalls deutlich mit 72,2 Mio. € um rund 17,6 Mio. € den Planansatz. Die Überschreitung des Planansatzes ist unter anderem durch Kostenerstattungen des Landes für coronabedingte Mehraufwendungen (1,6 Mio. €) und für den Betrieb der Kreisimpfzentren (11,2 Mio. €) bedingt.

Die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge vollständig gedeckt werden.

VIII Finanzrechnung

Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres werden in der Finanzrechnung ausgewiesen und bilden die Liquiditätssituation des Landkreises ab. Sie wird fortlaufend über das Haushaltsjahr mitgeführt, die Einzahlungen und Auszahlungen der Periode werden nach der sogenannten direkten Methode auf den Sachkonten erfasst.

Finanzergebnis zum 31.12.2021 in €		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	776.014.831,85	
(Planansatz 717.752.077,00)		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-720.390.614,37	
(Planansatz -715.271.121,00)		
Zahlungsmittelüberschuss		**55.624.217,48**
(Planansatz 2.480.956,00)		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	839.135,02	
(Planansatz 3.408.006,00)		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.565.032,27	
(Planansatz -40.897.490,00)		
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		**-27.725.897,25**
(Planansatz -37.489.484,00)		
Finanzierungsmittelüberschuss		**27.898.320,23**

(Planansatz -35.008.528,00)		
Finanzmittelüberschuss/-bedarf für Finanzierungstätigkeit	-4.003.191,26	
(Planansatz 15.996.800,00)		
Finanzierungsmittelbestand		**23.895.128,97**
(Planansatz -19.011.728,00)		
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-25.712.473,18	
(Planansatz 0,00)		
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	3.713.471,46	
(Planansatz 0,00)		
Endbestand an Zahlungsmitteln		**1.896.127,25**
(Planansatz 0,00)		

Anhand ausgewählter Kennzahlen wird nachfolgend die Finanzsituation des Landkreises dargestellt. Grundlage bilden die vom Landkreistag ermittelten Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Baden-Württembergischen Landkreise. Diese geben Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise und ermöglichen deren Vergleich.[6]

[6] Rundschreiben Nr. 2305/2022 des Landkreistags vom 05.10.2022: Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Landkreise 2021.

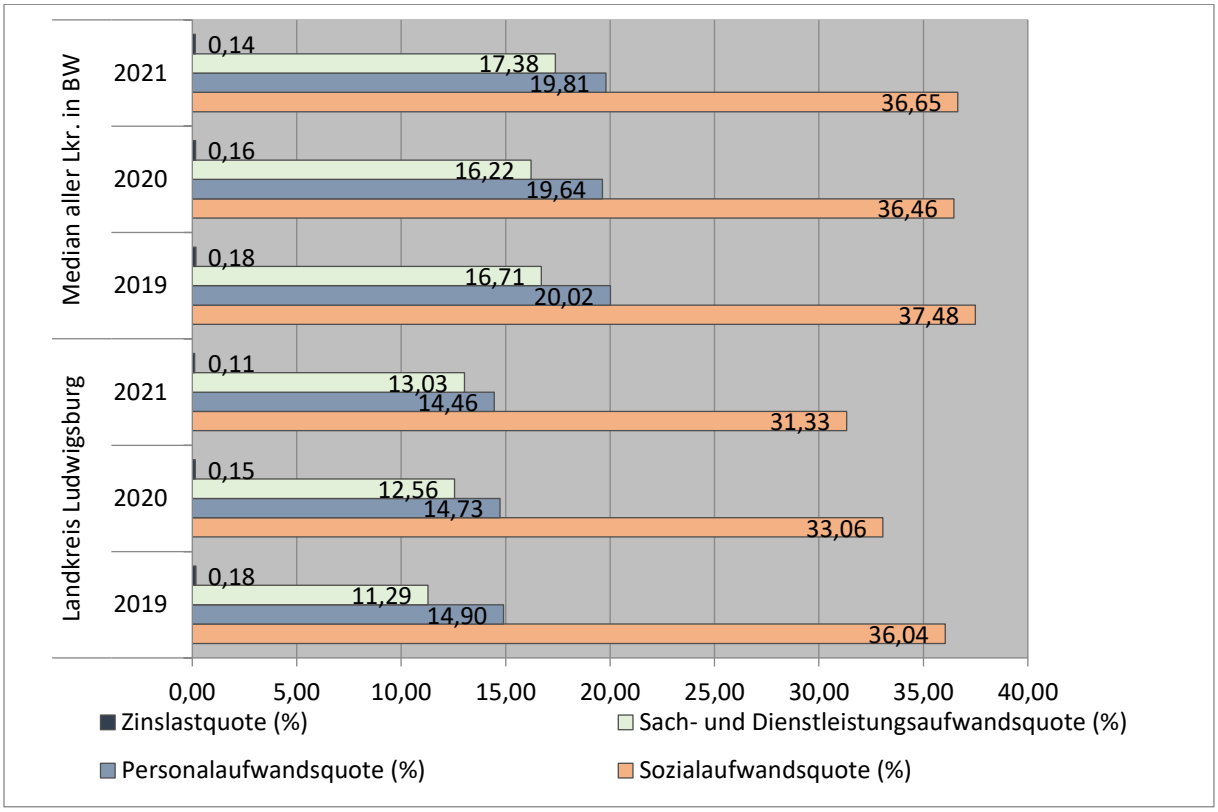

Die Aufwandskennzahlen werden ermittelt, indem die jeweiligen Aufwandsarten (Sozialaufwand, Personalaufwand, Sach- und Dienstleistungsaufwand und Zinslast) ins Verhältnis zum ordentlichen Gesamtaufwand gesetzt werden. In der obenstehenden Grafik ist die Entwicklung der Kennzahlen der Haushaltsjahre 2019 bis 2021 des Landkreises Ludwigsburg und den Medianen aller Landkreise in Baden-Württemberg gegenüberstellt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Sozialaufwandsquote (um 1,73 %), die Personalaufwandsquote (um 0,27 %) sowie die Zinslast (um 0,3) gesunken. Bei der Sach- und Dienstleistungsquote war ein Anstieg um 0,47 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Vergleich zu den Landkreisen in Baden-Württemberg liegen sämtlichen Aufwandskennzahlen unterhalb der Medianwerte.

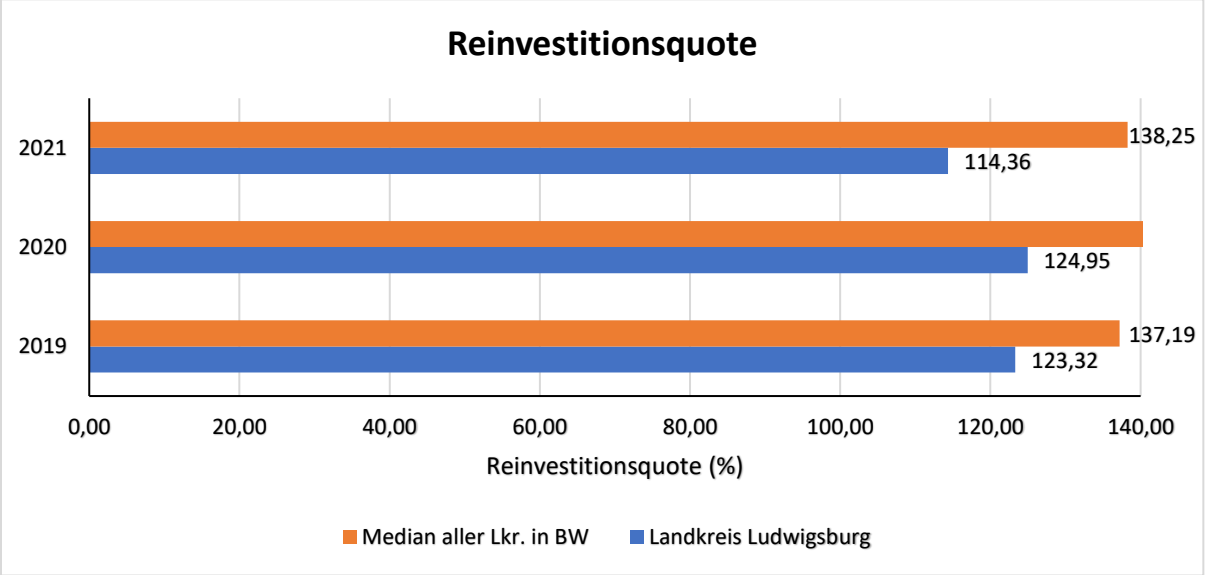

Die Reinvestitionsquote bildet das Verhältnis der Auszahlungen aus Sachinvestitionen und den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und des Sachvermögens ab. Diese Kennzahl gibt an, ob durch Investitionen im Haushaltsjahr der Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen ausgeglichen werden konnte.

Da die Kennzahl für den Landkreis Ludwigsburg bei über 100 % liegt, bedeutet dies, dass das Anlagevermögen durch Neuinvestitionen erhöht wurde. Im Berichtsjahr liegt der Reinvestitionsquote mit 114,36 rund 10,6 % unterhalb des Vorjahreswertes. Neuinvestitionen wurden überwiegend in dem Bereich Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen und sozialen Einrichtungen sowie in Fahrzeuge und in Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.

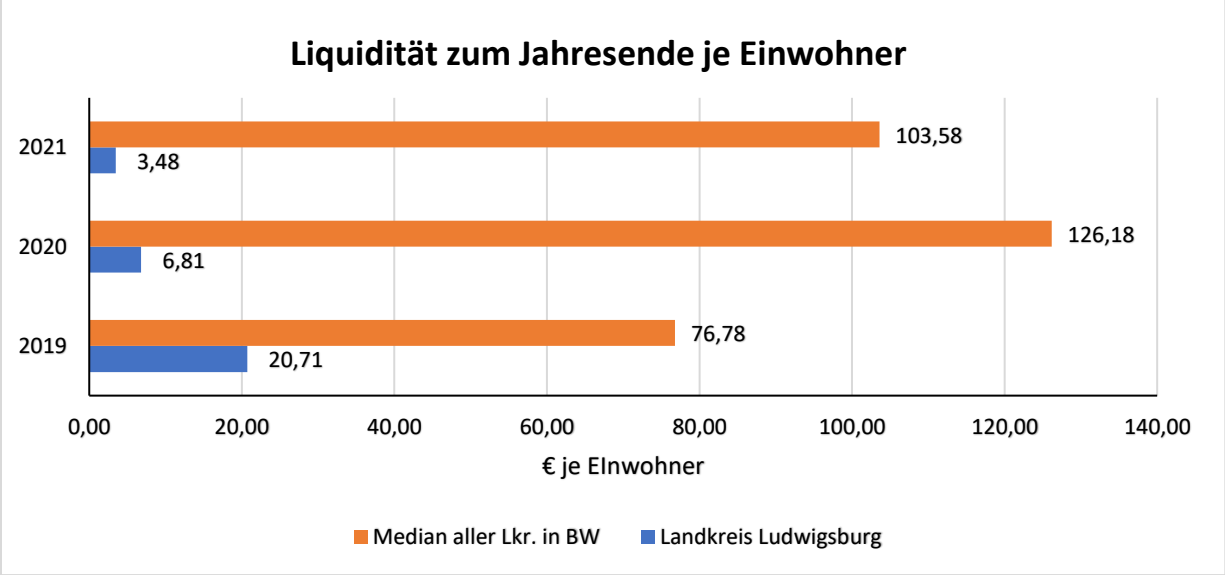

Die obenstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Liquidität pro Einwohner dar. Beim Landkreis Ludwigsburg hat sich diese 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 3,33 €/Einwohner auf 3,48 €/Einwohner nochmals reduziert. Im Vergleich zu den restlichen Landkreisen liegt der Landkreis Ludwigsburg erheblich unter dem Medianwert von 103,58 €/Einwohner. Allerdings waren im Jahr 2021 rund 98,2 Mio. € in Form sonstigen Einlagen, Termin und Festgeldern gebunden, sowie 47,0 Mio. € als Betriebsmittelkredit an die Kliniken gGmbH ausgeliehen.

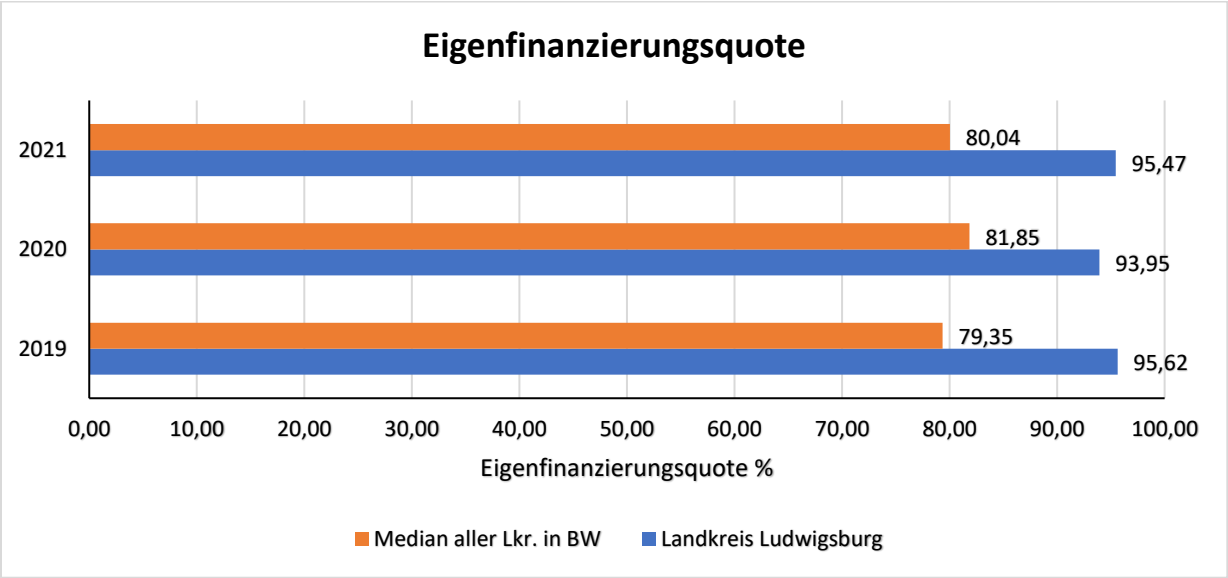

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, zu welchem Anteil die getätigten Investitionen durch eigene Finanzmittel realisiert wurden. Beim Landkreis Ludwigsburg betrug die Eigenfinanzierungsquote 2021 95,47 % und ist damit um 1,52 % höher als im Vorjahr (93,95 %). Im Vergleich zu den anderen Landkreisen verzeichnet der Landkreis Ludwigsburg stets eine deutlich über dem Medianwert liegende Eigenfinanzierungsquote.

IX Bilanz zum 31.12.2021

Das bilanzielle Ergebnis des Landkreises (Beträge in €) teilt sich in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt auf:

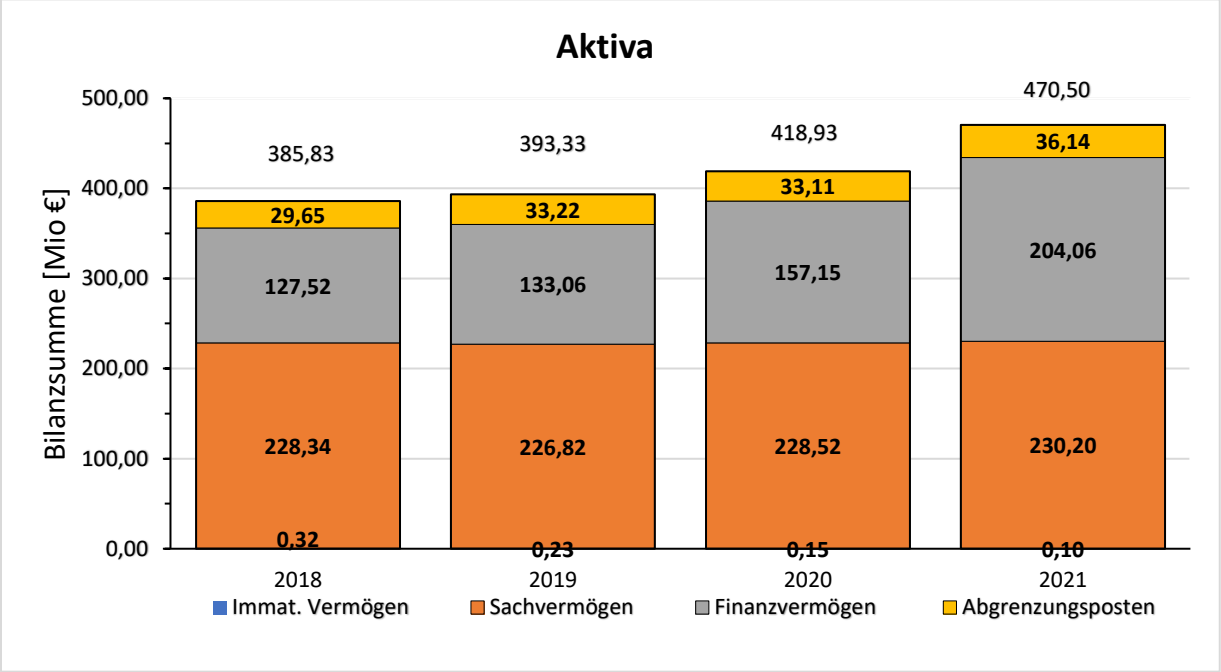

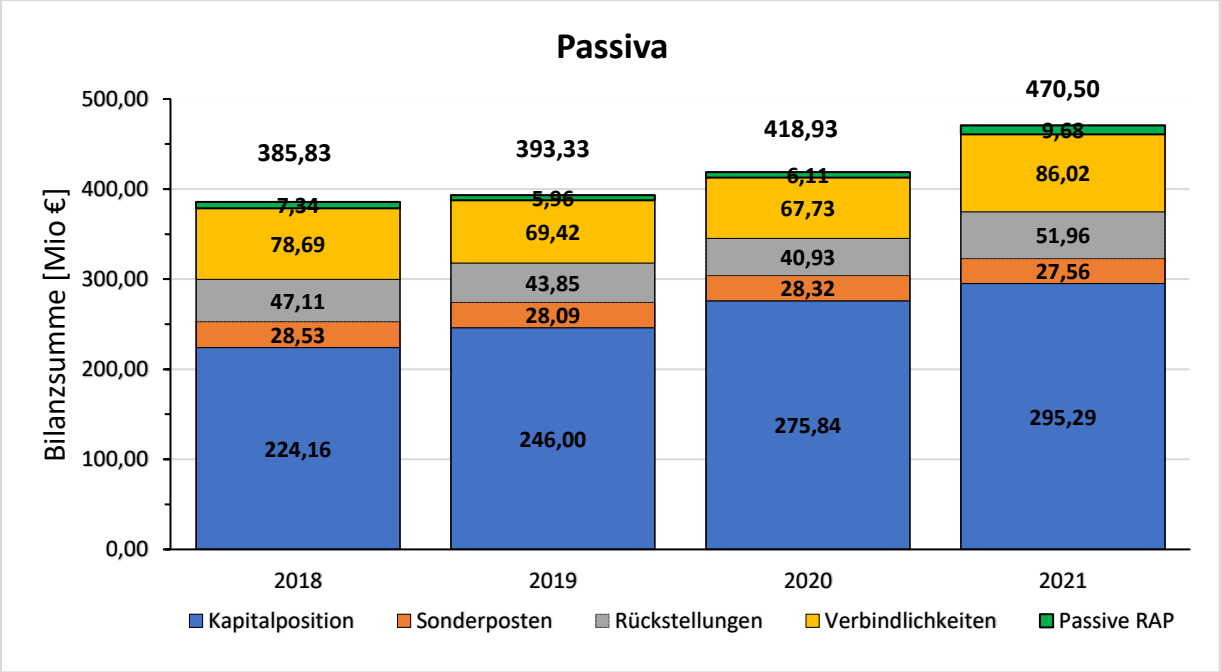

X Anhang und Rechenschaftsbericht

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss, um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Anhang nach § 95 Abs. 3 GemO eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die gesetzlichen Mindestinhalte des Anhangs definiert § 53 GemHVO.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 des Landkreises Ludwigsburg werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Die enthaltenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO, soweit sie für den Landkreis relevant sind. Dem Anhang sind die entsprechenden Übersichten beigefügt.

Ermächtigungsüberträge:

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden Budgetübertragungen gebildet in Höhe von:

Ergebnishaushalt	6.382.759,18 € (2020: 7.654.317,18 €)
Finanzhaushalt	-3.622.366,72 € (2020: 13.021.010,89 €)

Der Verwaltungsausschuss hat über die in seiner Zuständigkeit liegenden Ermächtigungsüberträge in Höhe von insgesamt 11.847.765,02 € beraten und deren Bildung zugestimmt.

Rechenschaftsbericht:

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 48 LKrO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Der Rechenschaftsbericht enthält entsprechend § 54 GemHVO Abs. 1 Ausführungen zu den wesentlichen gemeindewirtschaftlichen Vorgängen im Haushaltsjahr 2021. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen zu den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Zu den erwarteten positiven Entwicklungen und den möglichen Risiken von besonderer Bedeutung stellt das Finanzdezernat Sachverhalte dar. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemHVO

geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Kreisverwaltung, die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung und die zu erwartenden Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung sollten im Rechenschaftsbericht künftig detaillierter ausgestaltet werden. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht obliegen dem Finanzdezernat, da es keine Formvorschriften für die Aufstellung dessen in der GemO oder der GemHVO gibt.

Die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen gem. § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO wurde in der Anlage 29 dargestellt. Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgte gemäß diesen Vorgaben korrekt.

Entsprechend § 42 GemHVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen vermerkt.

Bürgschaften:
Gemäß § 88 GemO dürfen Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte nur in Ausnahmefällen und nur zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune übernommen werden. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
Die Genehmigung der Bürgschaftsübernahmen (gemäß VwV-Freigrenzen) durch den Landkreis für die im Wirtschaftsplan 2021 der KLB gGmbH enthaltenen Darlehensaufnahmen, hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 02.02.2021 wie folgt erteilt:

Bürgschaftsübernahmen (Vorjahresbeträge in Klammern)

- **für einen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen bei den Kliniken**

Kliniken Ludwigsburg (KLB) gGmbH (50.400.000,00 €)	36.200.000,00 €
KLB gGmbH gegen Avalprovision (19.700.00,00 €)	17.700.000,00 €
Orthopädische Klinik Markgröningen (OKM) gGmbH (4.000.000,00 €)	3.500.000,00 €
OKM gGmbH gegen Avalprovision (200.000,00 €)	200.000,00 €

- **für einen Höchstbetrag für Kassenkredite bei den Kliniken**

Kliniken Ludwigsburg gGmbH (40.000.000,00 €)	40.000.000,00 €
Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (4.000.000,00 €)	4.000.000,00 €

Die beim Fachbereich 60 geführte Übersicht Bürgschaften wurde der Prüfung überlassen. Für die RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KLB gGmbH) wurden gemäß Aufstellung im Jahr 2021 neue Ausfallbürgschaften in Höhe von 10,8 Mio. € übernommen. Bürgschaften gegen Avalprovision sind in Höhe von 5,7 Mio. € gewährt worden. Insgesamt betrug der Stand der Bürgschaften zum 31.12.2021 für die RKH KLB gGmbH 159.288.279,63 €.

Ein Abgleich des Darlehensspiegels der Kliniken gGmbH und dessen Anlagen (Aufteilung Landkreisfinanzierung / gGmbH Finanzierung) mit der Bürgschaftsübersicht ist erfolgt, es konnte Übereinstimmung festgestellt werden.
Für die RKH Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM gGmbH) sind im Jahr 2021 keine Bürgschaftsübernahmen erfolgt. Zum 31.12.2021 betrug der Stand der Bürgschaftsübernahmen für die RKH OKM gGmbH 37.021.869,88 €.

Der Gesamtbetrag der Bürgschaftsübernahmen zum Bilanzstichtag betrug 196.341.117,51 €. Davon entfallen auf die Klinikgesellschaften insgesamt 196.310.179,51 € und auf Einrichtungen und Vereine aus dem Sozialbereich 30.968,00 €. Die Höhe der Bürgschaftsübernahmen bewegt sich im genehmigten Rahmen. Der jeweilige Haftungsbetrag reduziert sich mit den Tilgungsleistungen. Die Bürgschaftsübernahmen sind als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz ausgewiesen und im Anhang angegeben.

Schuldenstand:
Zum Jahresbeginn 2021 betrug der Schuldenstand des Kernhaushalts 28.833.851€, zum Ende des Haushaltsjahres erhöhte sich dieser auf 39.830.660 €. Grund dafür war die Aufnahme eines Liquiditätskredits i. H. v. 15 Mio. € zum 31.12.2021.

In der Schuldenübersicht (Anlage 28 zu § 55 Absatz 2, § 61 Nr. 38 GemHVO) der Jahresabschlussbroschüre 2021 ist dieser Betrag unter Ziffer 1.3 Kassenkredite nicht ausgewiesen. Die Darstellung der Gesamtschulden des Kernhaushalts ist daher fehlerhaft.
Der Schuldenstand einschließlich des inneren Darlehens mit rd. 7,38 Mio. € (Vj. 9,62 Mio. €) und inklusive der anteiligen Landkreisfinanzierung an den Schulden der KLB gGmbH von rd. 115,7 Mio. € (Vj. 114,7 Mio. €) betrug zum 31.12.2021 rd. 162,9 Mio. € und nicht wie in der Schuldenübersicht dargestellt rd. 147,9 Mio. € (Vj. 153,2 Mio. €).

Im Haushaltsjahr 2021 wurden für die Investitionsfinanzierung der Klinikgesellschaften vom Landkreis ein Betrag von rund 11 Mio. € (Vj. 10.6 Mio. €) für die Zins- und Tilgungserstattungen ausbezahlt. Mit dem Betrauungsakt in Form des Zuwendungsbescheides für den Bewilligungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021, wird den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen Rechnung getragen. Die Verwendungsnachweise für 2021 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

XI Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis:	**19.803.997,72 EUR**
Sonderergebnis:	**-361.514,33 EUR**
Gesamtergebnis:	**19.442.483,39 EUR**

Finanzrechnung

Finanzierungsmittelbestand:	**23.895.128,97 EUR**
Endbestand an Zahlungsmitteln:	**1.896.127,25 EUR**

Vermögensrechnung

Aktiva:	**470.504.262,45 EUR**
Passiva:	**470.504.262,45 EUR**

Ludwigsburg, den 31. Oktober 2022

Christine Möhrlen
Stabsstellenleiterin Prüfung und Kommunalaufsicht

Petra Koch
Teamleiterin Prüfung

XII Finanzanalyse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Bilanz geprüft sowie ausgewählte Aufwands- und Ertragspositionen und die mit diesen im Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen stichprobenhaft geprüft. Es wurde ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde gelegt. Eine Abweichungsanalyse ist hinsichtlich der Vorjahreswerte und der Planansätze zum Jahresergebnis erfolgt. Außerdem wurde geprüft, ob die Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Die Prüfung ausgewählter Aufwands- und Ertragspositionen (nachfolgend tabellarisch dargestellt) ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Feststellungen wurden mit dem Finanzdezernat besprochen.

Sachkonto	Bezeichnung	Kontensaldo 2020 in EUR	Kontensaldo 2021 in EUR
32211210	Kostenersatz Asyl	109.249,49	50.677,49
34810000	Erstattungen vom Land	3.612.589,06	16.448.899,71
36990030	Avalprovision	22.662,25	42.750,00
40710000	Zuführung zu Personalrückstellungen	419.621,11	451.422,62
42220300	Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter EDV	1.711.304,83	2.613.895,20
42410545	Aufwand für Winterdienst	7.053,61	85.471,15
42710025	Coronabedingter Mehraufwand	2.941.250,08	10.689,87

42710099	Aufwand für Durchführung und Organisation Spätlingsmarkt	4.075,91	88.759,48
42910000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	274.261,98	15.083.904,95
43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	1.322.528,59	1.163.631,55
43170700	Einnahmeverluste Linienverkehr Corona	0,00	5.618.504,43
43181310	N.N. noch zu vergeben	18.334,00	0,00
44290000	Vermischte Aufwendungen	289.910,25	382.214,25
44310033	Aufwendungen für Handy/ Smartphone	0,00	143.659,57
44310099	Besondere Geschäftsaufwendungen	479.929,79	748.027,66
45910000	Kreditbeschaffungskosten	0,00	65.737,50
45930000	Aufwand für Negativzinsen	375,13	170.000,10
47111000	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	94.483,57	79.200,93
47113000	Abschreibung auf Gebäude	7.173.898,25	7.335.040,33
47114000	Abschreibung auf Infrastrukturvermögen	3.010.577,94	3.069.092,86
47115000	Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen	654.935,98	716.170,46
471160000	Abschreibung auf Fahrzeuge	858.800,18	964.199,70
47117000	Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.232.983,04	1.337.825,69
51190001	Außerordentliche Aufwendungen für Stiftungen	0,00	300.000,00

Erläuterung der geprüften Bilanzpositionen:

1. Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

101.208,58 EUR

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um entgeltlich erworbene Software. Diese Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die Nutzungsdauer, angesetzt. Die jeweils angenommene Nutzungsdauer beträgt maximal acht Jahre.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

4.901.275,43 EUR

Die Bilanzposition weist den Wert der Liegenschaften des Landkreises Ludwigsburg aus. Mangels Abnutzbarkeit von Grund und Boden erfolgte keine planmäßige Abschreibung. Eine außerplanmäßige Abschreibung war ebenfalls nicht geboten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

131.580.003,91 EUR

Die Gebäude wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen über die Nutzungsdauer reduziert. Im Berichtsjahr waren dies rd. 7,34 Mio. €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

66.708.972,00 EUR

Die Zuordnung zu den Sachanlagen im Gemeingebrauch bzw. zum Infrastrukturvermögen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Sachanlagen im Gemeingebrauch bzw. Infrastrukturvermögen umfassen sämtliche Vermögensgegenstände, die öffentlich genutzt werden können und der Bevölkerung zur Verfügung stehen sowie denjenigen Sachanlagen, die keinem

eigenständigen Betriebszweck dienen und folglich ebenfalls im Gemeingebrauch stehen. Im Vergleich zum Vorjahr betrug die Veränderung rd. -2,1 Mio. €.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

300.551,40 EUR

Der Landkreis Ludwigsburg zeigt an dieser Stelle in seinem Eigentum befindliche Bauwerke, die auf Grundstücken errichtet wurden, die wiederum nicht in seinem Eigentum stehen sowie Investitionen auf Grundlage des Mietereinbautenerlasses.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

93.054,73 EUR

Die Bilanzposition veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich. Angeschafft wurden 2 Bilder mit Anschaffungskosten von insgesamt rund 5 T€.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

9.032.076,05 EUR

Hier werden im Wesentlichen die Maschinen und technischen Einrichtungen ausgewiesen, die in den gewerblichen Berufsschulen für die Ausbildung der Schüler vorgehalten werden, sowie die (Dienst-)Fahrzeuge der Straßenmeistereien des Landkreises. Die betragsmäßig größten Zugänge waren unter anderem die Anschaffung eines Gerätewagens Messtechnik (167 T€) eines Traktors Fendt 210 (126 T€) und eines Liebherr Radladers (93 T€).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.737.367,27 EUR

Die Bilanzposition bildet den Wert der Gegenstände ab, die der langfristigen Betriebsbereitschaft dienen. Bewertet sind diese nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, von denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von rd. 1,34 Mio. € abgesetzt wurden.

1.2.8 Vorräte

156.693,60 EUR

Bei den Vorräten wird die Festwertbewertung angewendet. Nach § 37 Abs. 2 GemHVO können Vermögensgegenstände des Sachvermögens, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die letzte Bewertung erfolgte zum 31.12.2016. Insofern hätte zum 31.12.2021 eine erneute Inventur durchgeführt werden müssen. Da diese nicht durchgeführt wurde, ergeht an dieser Stelle die Bemerkung, dass diese bis spätestens zum 31.12.2022 nachzuholen ist.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

11.690.623,36 EUR

Aktiviert werden hier die begonnenen aber noch nicht betriebsbereit hergestellten Bauten und Anlagen. Die betragsmäßig größten Zugänge, mit Anschaffungskosten über 500 TEUR, bestanden zum einen in der Erfassung baubedingter Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erweiterung der Erich-Bracher-Schule (3.282 T€), für die Sanierung der Tiefgarage des Landratsamtes (1.600 T€), für die Fassadensanierung der Carl-Schäfer-Schule (776 T€) sowie für den Umbau der Altenpflege MPS (592 T€).

1.3 Kennzahlen zum Sachvermögen

1.3.1 Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen im Verhältnis zu den Anschaffungskosten des Anlagevermögens in Prozent an. Die Kennzahl ist ein Indikator für das Alter der Sachanlagen und besagt zu welchem Anteil das Anlagevermögen bereits abgeschrieben ist. Ein hoher Wert deutet darauf hin, dass zumindest ein Teil des Anlagevermögens kurzfristig ersetzt werden muss. Der Anlagenabnutzungsgrad lag zum 31.12.2021 bei 57,48 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,94 % leicht erhöht. Das ist dadurch

erklärbar, dass sich im Vergleich zum Vorjahr die Anschaffungskosten für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen zwar um rund 442 T€ leicht erhöht haben. Der jährliche Abschreibungsaufwand ist im Vorjahresvergleich nur um rund 393 T€ angewachsen. Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass mehr als die Hälfte der bilanzierten Sachanlagen wirtschaftlich verbraucht sind und mittelfristig weitere Ersatzinvestitionen erforderlich werden.

1.3.2 Abschreibungsquote

Die Summe der gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2021 13.501.529,97 €. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Stichtag betragen 230.145.132,73 €. Damit beläuft sich die Abschreibungsquote auf 5,87%. Diese relativ niedrige Quote lässt darauf schließen, dass die aktivierten Vermögensgegenstände lange genutzt und damit nicht in kurzfristig wiederkehrenden Zyklen erneuert werden müssen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Quote von 5,71% um 0,16 Prozentpunkte leicht erhöht. Diese Zahlenwerte liegen nahezu auf einem unveränderten Niveau von rund 5% und lassen keine Auffälligkeiten erkennen.

1.3.3 Abschreibungsintensität

Die Gesamtleistung des Kreises besteht aus der Summe der erzielten Umsatzerlöse und den aktivierten Eigenleistungen, wobei die Umsatzerlöse wiederum aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenerstattungen und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bestehen. Die Summe der gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2021 13.501.529,97 €. Daraus ergibt sich eine Anlagenintensität von 10,48. Das bedeutet, dass mit jedem Euro Betriebsleistung 10,48 Cent verzehrt werden. Die Abschreibungsintensität hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 12,41 Cent um 1,93 Cent minimal verringert. Diese Zahlenwerte liegen auf einem nahezu unveränderten Niveau und lassen keine Auffälligkeiten erkennen.

1.4 Finanzvermögen

1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

2.123.510,00 EUR

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Die Bilanzierung des Beteiligungsansatzes in Höhe des Stammkapitals bei der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL GmbH) bzw. des anteiligen Stammkapitals der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KLB gGmbH) ist richtig erfolgt.

1.4.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden

7.685.255,02 EUR

Der Beteiligungsansatz hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.368,00 € reduziert. Abgegangen sind zum 31.12.2021 zum einen die Beteiligung an der Remstal Gartenschau, die 2015 erworben wurde. Zum anderen wurde die Stammeinlage bei der VVS GmbH reduziert. Bei den Beteiligungen war zum 31.12.2021 keine außerplanmäßige Abschreibung wegen einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung erforderlich.

1.4.3 Ausleihungen

3.529.632,77 EUR

Die Ausleihungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 81.870,26 € reduziert. Die AVL hat Anspruch auf ein Darlehen zur Finanzierung der Investitionen im gebührenfähigen und privatwirtschaftlichen Bereich über 2.685.724,11 €. Der Landkreis hat Ansprüche auf Tilgungen in Höhe von 2.767.594,37 €. Damit nehmen die Ausleihungen an die AVL per Saldo um 81.870,26 EUR gegenüber dem Vorjahr ab.

1.4.4 Wertpapiere und sonstige Einlagen

98.197.291,40 EUR

Es sind die Wertpapiere des Anlagevermögens unter diesem Posten ausgewiesen, die nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen/Einrichtungen und nicht als Beteiligungen zu betrachten sind. Wesentliche Bestandteile dieser Position sind die vom Landkreis abgeschlossenen Anlageprodukte bei Kreditinstituten, Versicherungen und Bausparkassen zum Zwecke der Auslagerung von Liquidität.

1.4.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

28.899.276,46 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,789 Mio. € erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Zunahme der ausgewiesenen übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen von rund 6,7 Mio. € zurückzuführen.

Bilanzposition	**Betrag in 2021 in EUR**	**Betrag in 2020 in EUR**
Dienstleistungen und Abfallgebühren	1.215.948,25	2.598.396,84
Forderungen aus Transferleistungen	42.863.393,31	44.562.686,67
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.938.902,13	4.224.790,52
Wertberichtigungen	-26.118.967,23	-24.275.602,52
SUMME	**28.899.276,46***	**27.110.271,51**

**Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die Restbuchwerte der Forderungen seit der Einführung des NKHR und nicht um die neu zugegangenen Forderungen im Haushaltsjahr 2021*

Die Kostenerstattung für Geduldete ist durch die vom Land für zwei Jahre festgeschriebene Höhe im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die bisherigen Bilanzpositionen 1.3.6, Öffentlich-rechtliche Forderungen und 1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen sind entsprechend der Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 52 Absatz 3 GemHVO zusammengefasst.

1.4.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

12.154.850,38 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassen die Kontengruppen 1511* Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von rund 1,21 Mio. € und 1591* übrige öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von rund 10,93 Mio. € zum Bilanzstichtag am 31.12.2021. Die Forderungen aus Dienstleistungen und Abfallgebühren beinhalten im Wesentlichen Gebühren, die der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde erhebt. Dazu zählen vor allem Gebühren nach der Bauordnung, aus dem Verkehrswesen, für soziale Einrichtungen und für die vorläufige Unterbringung, für Vermessungen sowie für Ordnungswidrigkeiten und Umweltschutzmaßnahmen.

Bei der Auswertung der offenen Posten ist sowohl bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch den Forderungen aus Dienstleistungen aufgefallen, dass immer noch Beträge enthalten sind, deren Nettofälligkeit zum Teil über zehn Jahre vor dem 31.12.2021 liegt. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an geringfügigen Einzelbeträgen aus Abfallgebühren und Nebenforderungen aus Abfallgebühren sowie Gebühren aus dem Bereich der unteren Verwaltungsbehörde. Bei diesen Altbeständen ist zu vermuten, dass eine kassenmäßige Verfolgung nur noch geringe Aussicht auf Erfolg hat. Es wird empfohlen, in Altfällen von der zuständigen Beitreibungsstelle zu prüfen, ob befristete oder unbefristete Niederschlagungen zu veranlassen sind, § 15 Absatz 2 GemKVO und § 32 Abs. 2 GemHVO. Im Forderungsbestand zum Bilanzstichtag der jeweiligen Haushaltsjahre sind diese Altbestände wertberichtigt abgebildet.

1.4.7 Forderungen aus Transferleistungen

16.990.418,43 EUR

Transferleistungen sind staatliche Leistungen an natürliche Personen und Unternehmen, ohne dass eine Gegenleistung durch die begünstigten Transferempfänger erfolgt. Klassische Transferleistungen sind beispielsweise Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Elterngeld,

Kurzarbeitergeld, etc. Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen die Kontengruppen 1531* bis 1539*. Der Forderungsbestand bei Dezernat IV, Arbeit, Jugend und Soziales und FB 33 Asyl teilt sich folgendermaßen auf:

Forderungen aus:	**2021 in EUR**	**2020 in EUR**
Sozialhilfeleistungen	2.389.281,24	2.907.748,80
Jugendhilfeleistungen	12.513.258,26	12.765.819,27
Asylleistungen	934.579,97	879.388,98
SGB II -Leistungen	20.060.119,41	20.414.243,95
sonstige Transferleistungen	6.966.154,44	7.595.485,67

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde ein Betrag in Höhe von 420.406,25 € (VJ 480.300,51 €) an kreditorischen Debitoren umgegliedert.

Forderungen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihrem Nennbetrag anzusetzen, § 43 Absatz 1 Ziffer 3 GemHVO. Dies bedeutet, dass Forderungen deren Höhe den tatsächlichen Wert übersteigen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, mit dem niedrigeren Wert anzusetzen sind. Trotz regelmäßig unterjährig durchgeführter kassenmäßiger Vorgänge in den Fachbereichen, wie beispielsweise Niederschlagungen oder Erlasse, ist der Bestand der Forderungen zum Bilanzstichtag zu betrachten und einer Bewertung zu unterziehen. Dies wird in Zusammenarbeit zwischen Kämmerei und den betreffenden Fachbereichen des Dezernats IV und dem Fachbereich 33 durchgeführt.
Der Saldo der pauschalen Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen betrug zum Bilanzstichtag 25.872.974,89 € (Vj. 23.990.717,36 €).

1.4.8 Privatrechtliche Forderungen

61.725.205,21 EUR

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die privatrechtlichen Forderungen um rund 41,2 Mio. € auf ca. 61,7 Mio. € verringert. Dies liegt zum überwiegenden Teil am Rückgang der

Forderungen im Zusammenhang mit der Anlage von Kassenmitteln. Diese Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um 47 Mio. € abgenommen. Die starke Abnahme dieses Bestandes resultiert aus der Umschichtung von Liquidität von den Klinken zu Geldanlagen bei Kreditinstituten bzw. Versicherungen.
Nachfolgend sind die wesentlichen Positionen der privatrechtlichen Forderungen zum Bilanzstichtag mit den Salden des Vorjahres bezeichnet:

Forderungen aus:	**2021 in EUR**	**2020 in EUR**
Lieferungen und Leistungen	2.221.489,23	2.079.167,58
Lieferungen und Leistungen an verb. Unternehmen	4.404.851,46	2.343.300,87
AVL Tilgung Darlehen	2.767.594,37	519.898,96
debitorische Kreditoren	1.537.388,86	241.487,70
Soziales	167.959,94	203.182,74
Jugend	2.265.012,98	2.435.908,67
Übrige privatrechtliche Forderungen	3.140.308,98	2.969.719,41
dGelder Anlage von Kassenmitteln	47.000.000,00	94.000.000,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen beinhalten zum überwiegenden Teil die Forderungen aus tauschähnlichen Umsätzen. Diese entstehen durch die Wertstofferlöse, vor allem durch den Verkauf von Papier. Die Erlöse werden von der AVL GmbH im Warenwirtschaftsverkehr erzielt und dann an den Landkreis abgeführt. Die Prüfung der Forderungen und der damit zusammenhängenden Ertragskonten ergab keine Beanstandungen

Der Sonderfall eines debitorischen Kreditors tritt ein, wenn ein Kreditorenkonten am Ende des Geschäftsjahres ein Sollsaldo aufweist. Aufgrund des Saldierungsverbots müssen diese

Forderungen auf ein entsprechendes Konto unter dem Bilanzpunkt 1.3.7 umgegliedert werden. Da Zahlungen mit der Fälligkeit zum 01.01.2022 noch am 30.12.2021 in den Zahllauf gegeben wurden, weicht der Umgliederungsbetrag 2021 mit rund 1,5 Mio.€ erheblich vom Vorjahreswert ab.
Die übrigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von insgesamt rund 3,14 Mio.€ beinhalten hauptsächlich offene Forderungen gegenüber der AOK (Vorschüsse an die Krankenkasse) für die Aufwendungen betreuter Sozialhilfeempfänger gemäß § 264 II - VII SGB V/Asyl aber auch Zuweisungen für Kreisausbildung sowie Forderungen an KVBW/Asyl.

Die Pauschalwertberichtigungen auf die privatrechtlichen Forderungen betrugen 2.622.539,38 € (Vj 2.765.379,82 €).

1.4.9 Liquide Mittel

1.899.657,25 EUR

Zum Bilanzstichtag sind durch die Vorlage der Bankkontenauszüge folgende Kontenstände nachgewiesen:

Bilanzposition	**31.12.2021 in EUR**	**31.12.2020 in EUR**
Konto Nr.: 484484001 Voba LB	48.092,25	23.042,21
Konto Nr.: 4673 KSK LB	-2.074,95	-1.333,00
Konto Nr.: 31 KSK LB	863.726,19	2.838.715,97
W&W Geldmarktkonto	1.000.000,00	1.000.000,00
Konto Nr.: 30127111 KSK LB	37.177,22	7.445,07
Summe	**1.946.920,71**	**3.867.870,25**

Des Weiteren bestanden Guthaben bei diversen Zahlstellen des Landkreises in Höhe von 62.905,60 € (Bargeld – Kontenart 173*). Außerdem wurden auf dem Konto 1741000 rund 4 T€ an Handvorschüssen ausgewiesen. Im Buchungskreis 1000 wird ein Verrechnungskonto für den Schulverband Helene-Lange-Gymnasium geführt, welches unter dem Geschäftsbereich

2000 abgebildet wird. Hierauf wird ein Habensaldo in Höhe von 113.699,06 € ausgewiesen, was wiederum den Gesamtbestand liquider Mittel verringert. Zum 31.12.2021 beläuft sich der Gesamtbestand liquider Mittel auf insgesamt 1.899.657,25 €.

1.5 Abgrenzungsposten

1.5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

19.586.435,33 EUR

Zusammensetzung des aktiven Rechnungsabgrenzungsposten:

ARAP	**2020 in EUR**	**2021 in EUR**
SoJuHKR	16.241.574,37	15.799.395,66
DVV Personal	1.641.218,36	1.570.619,48
Behältertausch FB 23	0,00	2.185.219,33
Bankverrechnung	0,00	31.200,86
Gesamt	**17.882.792,73**	**19.586.435,33**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.703.642,60 € erhöht. Erstmalig abzugrenzen waren im abgelaufenen Haushaltsjahr die Ausgaben des Behälteraustausches. Die Gesamtkosten des Behältertausches für ca. 73 000 alte 4-MHz-Behälter betrugen 1.958.740,02 € netto (2.330.900,62 € brutto). Beim Landkreis wurden 1/16, dies entspricht einem Betrag von 145.681,29 €, in die Abfallgebühren des Jahres 2021 eingerechnet, da von einer voraussichtlichen Nutzungsdauer der Behälter von 8 Jahren ausgegangen wird und der Tausch erst im Laufe des Jahres 2021 erfolgt ist. Der Differenzbetrag von 2.185.219,33 € war abzugrenzen.

Die vorschüssigen Transferleistungen im Sozialbereich wurden nachvollziehbar aktiviert und im neuen Jahr aufgelöst. Die korrekte Ermittlung der zu aktivierenden Summen aus SAP/SoJuHKR hängt auch von der richtigen Erfassung in den Fachverfahren ab. Dazu werden

von den Administratoren Arbeitsanweisungen an die Bereiche herausgegeben. Die Transferleistungen unterliegen regelmäßig gesonderten Schwerpunktprüfungen.

1.5.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

16.556.172,68 EUR

Geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten (SoPo) ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden, § 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO.
Die Position setzt sich folgendermaßen zusammen:

SoPo geleistete Investitions-zuschüsse	**2020 in EUR**	**2021 in EUR**
Zuschüsse Zweckverbände	10.918.664,43	10.831.402,33
Zuschüsse private Unternehmen	1.528.735,58	2.245.391,15
Zuschüsse Gemeinden	2.211.880,65	2.725.515,05
Zuschüsse verbundene Unternehmen	342.626,62	326.690,50
Zuschüsse übrige Bereiche	208.526,01	197.809,68
Zuweisungen vom Land	18.131,72	229.363,97
Gesamt	**15.228.565,01**	**16.556.172,68**

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2021 betrugen 13,33 Mio. €, die Abschreibungen beliefen sich auf 12,05 Mio. €. Investitionszuschüsse wurden aktiviert beispielsweise für die Vermögensumlage Verband Region Stuttgart, Zuweisungen an andere Baulastenträger für Radwege, für den Kreisverkehr L1106/K1633, den Umbau der Kinderstation Klinikum Ludwigsburg und die Förderung des Hospiz Haus Lindenhain Bietigheim-Bissingen.

2. Passiva

Das Eigenkapital einer Kommune stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen (Passiva) dar. Das Eigenkapital wird in das Basiskapital, in die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.[7]

2.1 Basiskapital

77.247.604,37 EUR

Das Basiskapital in der Kapitalposition zeigt die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

2.2 Rücklagen

218.038.158,06 EUR

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses stellen Ergebnisrücklagen dar, vergleichbar mit der Gewinnrücklage nach § 266 HGB. Zweckgebundene Rücklagen werden im Jahresabschluss des Landkreises nicht ausgewiesen, diese würden der Kapitalrücklage nach § 266 HGB entsprechen. Den Rücklagen steht kein bestimmter Vermögenswert gegenüber und sie sind nicht zwingend als Kassenbestand vorhanden, daher stehen sie nicht für Auszahlungen zur Verfügung. Verbindliche Regeln zur verpflichtenden Auflösung der Rücklagen kennt das Neue Kommunale Haushaltsrecht BW nicht.

2.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

217.433.689,92 EUR

Die Zuführung zu dieser Rücklage entspricht dem im Haushaltsjahr erwirtschafteten ordentlichen Ergebnis. Im Vergleich zum Vorjahr (Vj 198.595.674,67 €) haben sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 19.803.997,72 € erhöht.

[7] Kommentar zur GemHVO, Praxis der Kommunalverwaltung/Baden-Württemberg, Kommunal- und Schul-Verlag

2.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

604.468,14 EUR

Die Entnahme aus dieser Rücklage entspricht dem im Haushaltsjahr erwirtschafteten Sonderergebnis. Die Entnahme von 361.514,33 € aus der Rücklage war, zum Ausgleich des im Sonderergebnis entstandenen Fehlbetrags, erforderlich. Im Haushaltsjahr 2021 sind diverse außerordentliche Aufwendungen entstanden. Betragsmäßig größter Bestandteil dieser Aufwendungen war die Einbringung in Höhe von 300 T€ in die, zusammen mit der Gemeinde Oberstenfeld, neu gegründete Stiftung „Burg Lichtenberg“.

2.3 Sonderposten

2.3.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen

26.329.532,73 EUR

Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten (SoPo) in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden, § 40 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. Der Landkreis Ludwigsburg hat in seiner Inventarisierungsrichtlinie festgelegt, dass für die Bildung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen die Nutzungsdauer entsprechend der Restnutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts festgelegt wird.

Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich beispielsweise um Zuschüsse des Landes für die Fassadensanierung des Beruflichen Schulzentrums Bietigheim-Bissingen, für die Betriebskindertagesstätte Schneckenhaus, Zuschüsse Leitpfostenzählgeräte und Zuweisungen des Bundes für E-Mobilität (Ladestationen, Wallbox, Plug-in-Hybridfahrzeuge).
Der Sonderposten für Investitionszuweisungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 59 T€ erhöht. Die Auswertung der Anlagenklassen im Anlagengitter der Anlagenbuchhaltung ergab Übereinstimmung mit den passivierten Sonderposten.

2.3.2 Sonderposten für Sonstiges

1.231.276,29 EUR

Die sonstigen Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 818 T€ auf 1,23 Mio. € verringert.
In den sonstigen Sonderposten enthalten sind beispielsweise Spenden für die Lernfabrik 4.0, der unentgeltliche Zugang von Flurstücken und ein mobiler Luftreiniger der Firma Mann + Hummel.
Die Auswertung der Anlagenklassen im Anlagengitter der Anlagenbuchhaltung ergab Übereinstimmung mit dem passivierten Sonderposten.

2.4 Rückstellungen

2.4.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

686.144,21EUR

Die Rückstellung umfasst 50 % des Arbeitsentgelts des jeweiligen Mitarbeiters sowie die Aufstockungsbeträge mit 20 % des monatlichen Bruttoentgelts. Die Beträge werden ratierlich während der Arbeitsphase in die Rückstellung eingestellt. Eine Abzinsung erfolgt gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO nicht.

2.4.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

1.412.825,39 EUR

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen zu bilden. Die Höhe der Rückerstattung kann vorab nur abgeschätzt werden und hängt von der Quote ab, mit der auf den Landkreis übergegangene Ansprüche bei den Unterhaltspflichtigen durchgesetzt werden können. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist der Wert der Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen einzeln und pauschal zu berichtigen. Im Berichtsjahr wurden diese Forderungen mit 82,59 % pauschal wertberichtigt (Vorjahr 82,19 %). Für die Berechnung der Rückstellung wurden die schätzungsweise werthaltigen Forderungen in Höhe von 2.119.238,09 EUR herangezogen, so

dass im Jahresabschluss zum 31.12.2021 eine Rückstellung entsprechend des im UhVorschGDG BW vorgeschriebenen Anteils in Höhe von 1.412.825,39 EUR ausgewiesen wird.

2.4.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

33.642.760,83 EUR

Die Nachsorgerückstellung wird seit 2017 regelmäßig aufgestockt, da lediglich für die kurz- bis mittelfristige Finanzierung der Deponienachsorge noch genügend Mittel vorhanden sind, die bislang über die Gebühren erwirtschaftet wurden. Gemäß dem Vorschlag des Fachbereichs Abfallgebühren wurden im Berichtsjahr 3,5 Mio. € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und der Rückstellung zugeführt.

Die Höhe der bereits gebildeten Rückstellung für die Nachsorgemaßnahmen betrug zum 31.12.2020 32,4 Mio. €. Abzüglich der angefallenen Kosten einerseits sowie durch die Zuführung des kalkulierten Betrags (3,5 Mio. €) und der Verzinsung (0,25 %) andererseits ergab sich ein Stand der Rückstellung zum 31.12.2021 in Höhe von 33,6 Mio. €. Der Anteil für den hoheitlichen Bereich beträgt lt. aktuellem Nachsorgegutachten 127,9 Mio. € brutto inklusive der jährlichen Preissteigerung. Nach Berücksichtigung der Verzinsung der Rückstellung und der Rückstellungszuführung für das Jahr 2021 fehlen aktuell rd. 90,5 Mio. € brutto in der Rückstellung des Landkreises.

2.4.4 Gebührenüberschussrückstellungen

6.062.396,68 EUR

Kostenüberdeckungen in der Abfallentsorgung, die beim Landkreis Ludwigsburg regelmäßig entstehen, sind gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung zu passivieren. Diese Kostenüberdeckungen werden innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens (fünf Jahre) in der Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Gemäß den Beschlüssen zur Abfallwirtschaftsatzung 2019 wurden 4,6 Mio. € an Gebührenüberschüssen aus der Gebührenüberschussrückstellung entnommen. Das positive Ergebnis nach dem Rechnungsabschluss im Gebührenhaushalt 2021 in Höhe von 5.230.269,96 € wurde der Rückstellung für

Gebührenüberschüsse zugeführt. Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 623.692,70 € erhöht.

2.4.5 Weitere Rückstellungen

10.152.025,81 EUR

Die Rückstellung ist eine Wahlrückstellung und wurde gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 9.024.682,83 € erhöht. Bestandteile der Position sind unter anderem Rückstellungen für Coronaprämien der Kliniken, die zurückgestellten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund aus realisierten offenen Forderungen von Schuldnern im SGB II sowie erwartete Prozeßkosten. Außerdem sind darin die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket enthalten.

2.5 Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten werden Anleihen und Obligationen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten gebucht. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

39.830.659,55 EUR

Die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum Bilanzstichtag betrug rd. 11 Mio. € und erhöhte sich damit im Haushaltsjahr 2021 auf 39,8 Mio. € (Vj. 28,8 Mio. €). Die Investitionskredite wurden um die planmäßige Tilgung von rd. 4 Mio. € reduziert. Die Auswertung in SAP-Bewegungsdaten Darlehensverwaltung ergab Übereinstimmung mit der Summe der Investitionskredite. Bestandsdarlehen mit einem Volumen von 7,45 Mio. €, konnten in ein zinsgünstigeres Darlehen umgewandelt werden. Die Höhe des Kassenkredites betrug 15 Mio. €. Die Liquidität wurde zum Abschluss von Investitionspolicen verwendet.

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

30.325.274,27 EUR

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen dar, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber vom Landkreis beispielsweise noch nicht bezahlt. Ausstehende Rechnungsbeträge sind einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen, es gilt das Bruttoprinzip.

Die Position setzt sich zum Bilanzstichtag im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	**2020 in EUR**	**2021 in EUR**
Lieferungen und Leistungen	16.350.064,41	23.220.737,32
Nachsorge AVL	2.520.883,67	2.144.260,17
Darlehen II AVL	1.001.049,33	2.685.724,11
VBK Bund Gemeinschaftsaufwand	737.012,19	721.885,40

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrugen im Vorjahr zum Bilanzstichtag 20.867.096,20 €. Der Anstieg um rd. 9,46 Mio. € im Haushaltsjahr 2021 ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, dass an die AVL GmbH für die gebührenfähigen Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe von rd. 16,8 Mio. € (netto) geleistet wurden. Im Vorjahr waren die unterjährigen Abschlagszahlungen mit 21,89 Mio. € (netto) deutlich höher. Der Betriebskostenzuschuss an die AVL GmbH betrug im Jahr 2021 rd. 29,82 Mio. € (Vj. 29,75 Mio. €).

Die anhand der Kreditoren Einzelpostenliste stichprobenhaft ausgewählten offenen Posten der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen. Teilweise wurden eingegangene Bundesmittel beispielsweise die Abschlagszahlungen für die Wahlkostenerstattung der Bundestagswahl 2021 an die Kommunen sehr spät weitergeleitet.

Ein Abgleich der Kreditorenbuchhaltung anhand der Kreditoren Einzelposten Liste ergab Übereinstimmung mit dem Hauptbuch betreffend die Sachkonten, 25110000, 23110023, 25110024 und 25110300.

2.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

12.216.469,78 EUR

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	**2020**	**2021**
Soziales	6.922.141,28 €	5.674.430,19 €
Jugend	4.363.168,85 €	4.343.175,00 €
Asyl	421.329,68 €	537.678,55 €
SGB II Leistungen	1.357.602,23 €	1.240.779,79 €
Kreditorische Debitoren	480.300,51 €	420.406,25 €

Im Vergleich zum Vorjahr (13,54 Mio. €) haben sich die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um rd. 1,33 Mio. € auf rd. 12,22 Mio. € reduziert.
Die Auswertungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind anhand der Unterkonten der Produktrechnung für das Jobcenter, die Besonderen Sozialen Hilfen, die Wirtschaftliche Jugendhilfe und den Bereich Asyl erfolgt. Die Buchungsvorgänge konnten nachvollzogen werden.

2.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

3.644.226,59 EUR

Im Vergleich zum Vorjahr mit einem Betrag von 4,48 Mio. € haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten um rund 836 T€ verringert. Die Position sonstige Verbindlichkeiten beinhaltet durchlaufende Finanzmittel beispielsweise aus Beistandschaften und Spenden, Verbindlichkeiten ausstehender Schlussrechnungen, kreditorische Debitoren sowie Verbindlichkeiten im

Zusammenhang mit Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 40/41 sowie die Kontenart 441).

Das Sachkonto 27990050, kreditorischen Debitoren, weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von rd. 955 T€ auf (Vj. 2,13 Mio. €). Es wurden Korrekturbuchungen von Sondermitteln des Landes in Höhe von 816.139,39 € durchgeführt. Außerdem wurden öffentlich-rechtliche Forderungen mit einem Ausgleich vor Fälligkeit aus dem Bereich Ordnungswidrigkeiten von rd. 31 T€ (Kommunale Messungen) und von rd. 41 T € (Fahrpersonalrecht) umgegliedert. Privatrechtliche Forderungen wurden in Höhe von rd. 31 T€ umgegliedert.

Der Sachkontensaldo Debitorische Akontozahlungen in Höhe von rd. 815 T€ hat sich im Vergleich zum Vorjahr (rd. 1,24 Mio. €) um rd. 422 T€ verringert. Im Wesentlichen sind darin die Überzahlungen zum Bilanzstichtag aus SoJuHKR und Abfallgebühren enthalten.
Die Auswertung zum 31.12.2021 zeigt offene Posten mit einer Nettofälligkeit ab 2006. Der überwiegende Teil der offenen Posten weist eine Nettofälligkeit ab 01.01.2020 auf. Die Verbuchung sollte vorangetrieben werden auch hinsichtlich des hohen Kontenstands zum Zeitpunkt der Prüfung.

Auf dem Konto 27970000, Umsatzsteuer Zahllast, wurde eine Differenz in Höhe von 3.006,38 € zum Bilanzstichtag korrigiert. Diese setzt sich zusammen aus Überzahlungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 1.639,32 € und 1.367,06 €. Die Sachverhalte konnten vor der Jahresabschlusserstellung nicht mehr abschließend geklärt werden, daher ist eine Absetzungsbuchung erfolgt. Der Vorgang zum Betrag in Höhe von 1.639,32 € steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch zur Klärung offen.
Eine Umsatzsteuerüberprüfung war nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Der Saldo des Kontos Klärungsbestand 27910100 (ungeklärte Zahlungseingänge) betrug zum Bilanzstichtag 222.414,33 € (Vj. 313.289,23 €). Beim Klärungsbestand handelt es sich um Zahlungsvorgänge, die noch keinem Vertragsgegenstand zugeordnet werden konnten. Die im Rahmen der Prüfung unterjährig durchgeführten Auswertungen im laufenden Haushaltsjahr in SAP über das PSCD Nebenbuch / Zahlungen / Zahlungszuordnung ergaben jeweils große Bestände

an Klärungsfällen im Millionenbereich. Auf eine zeitnahe kassenmäßige Bereinigung und Zuordnung der Vorgänge ist zu achten.

Eine Auswertung Schnittstellencockpit ist mehrfach während der durchgeführten Prüfung erfolgt. Es war festzustellen, dass weiterhin eine größere Anzahl an Schnittstellenfehlern ausgewiesen wird.

2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

9.684.907,89 EUR

Zusammensetzung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten:

PRAP	**2020 in EUR**	**2021 in EUR**
Flüchtlingspauschalen	5.037.194,83	9.578.192,67
DigitalPakt Schulen EDV- Sofortprogramm	899.807,30	0,00
Spenden; Stiftungen	106.513,31	100.340,69
Bankverrechnungskonten	67.939,79	6.374,53
Gesamt	**6.111.455,23**	**9.684.907,89**

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.573.452,66 € erhöht. Im Wesentlichen handelt es sich um die Abgrenzung der einmaligen Pauschalen gemäß § 15 FlüAG. Diese werden abhängig vom Personenkreis der Anspruchsberechtigten für eine durchschnittliche Verweildauer von 18 bzw. 6 Monaten vom Land gewährt. Die Pauschalen fließen der unteren Aufnahmebehörde 6 bzw. 3 Monate nach der Aufnahme zu und stellen damit teilweise Einnahmen dar, bei denen der Ertrag erst im neuen Jahr anfällt, d.h. dem neuen Jahr zuzurechnen ist. Die periodische Abgrenzung der Flüchtlingspauschalen ist personenscharf erfolgt und entspricht den Empfehlungen im Rundschreiben vom 11.02.2014 des

Landkreistags und den Muster-Berechnungslisten. Die Berechnungen wurden der Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

XIII Kassen- und Rechnungsführung

1. Prüfung der Kreiskasse

1.1 Kassenbestandsaufnahme

Es wurde am 24.03.2021 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme umfasste im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

- Kontrolle des Tagesabschlusses
- Abstimmung von Vermögens- und Finanzrechnung mit dem Tagesabschluss
- Prüfung und Abwicklung der Schwebeposten

Die Tagesabschlüsse zum 23.03.2021 und zum 22.03.2021 wurden erzeugt und die Werte Kassen-Soll-Vortrag, Schwebeposten-Vortrag und Kassen-Ist-Vortrag wurden abgestimmt bzw. rechnerisch nachvollzogen. Des Weiteren wurden die Vortragswerte mit den jeweiligen Buchhaltungskonten abgestimmt. Es ergaben sich keine Differenzen.
Die Kassen-Ist-Werte wurden mit den jeweiligen Bankkonten abgestimmt. Es erfolgte auch ein Abgleich mit den letzten Bankkontenauszügen. Die aufgeführten Konten wurden vollständig abgebildet und ergaben keine Auffälligkeiten
Mittels SAP wurde der Abgleich zwischen der Finanzrechnung und dem Tagesabschluss durchgeführt. Es ergaben sich keine Ausweisdifferenzen.
Die den jeweiligen Bestandskonten zugeordneten Verrechnungskonten wurden mittels der Einzelpostenliste abgestimmt. Der Gesamtbetrag der Schwebeposten wurde rechnerisch verprobt. Die Auflösung der Schwebeposten bei der Kreissparkasse Ludwigsburg und bei der Volksbank Ludwigsburg erfolgte ordnungsgemäß, vollständig und zeitnah.

Der unbare Zahlungsverkehr wurde mittels SAP überprüft. Die Prüfung der laufenden Ein- und Auszahlungen ergab keine Auffälligkeiten.
Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2 Ordnungsgemäße Kassenmittelbewirtschaftung

Im Rahmen der Kassenprüfung fand auch eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenmittelbewirtschaftung statt. Anlageprämisse ist dabei nach § 91 II 2 GemO, dass vor allem auf eine ausreichende Sicherheit geachtet und ein angemessener Ertrag erzielt wird. Des Weiteren sollte gemäß § 18 I GemKVO Vorsorge getroffen werden, dass die Geldbestände bei Bedarf verfügbar sind.

Überprüft wurden zunächst die kurzfristigen Anlagen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie die mittelfristige Anlagen mit einer Restlaufzeit bis zu sechs Jahren. Kurzfristige Ausleihungen bestanden vor allem gegenüber der Kliniken gGmbH und kurz- und mittelfristige Geldanlagen bei ausgewählten Kreditinstituten sowie Lebensversicherungen. Sämtliche Anlagen bei den ausgewählten Instituten wurden, aufgrund bestehender gesetzlicher und institutioneller Sicherungssysteme, bzw. Teilhabe an Sicherungsfonds, gemäß § 221 Versicherungsaufsichtsgesetz, als ausreichend sicher i.S.v. § 91 II 2 GemO bewertet.

Angemessen ist der Ertrag im Sinne des § 91 II 2 GemO, wenn er den Geldwert der Anlage sichert, d.h. einen sogenannten „Inflationsausgleich“ liefert und sich darüber hinaus eine allgemein übliche Rendite ergibt. Maßstab zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die Inflationsrate, gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat, welche am 31.03.2021 rund 1,7% betrug. Es wurde festgestellt, dass die gewählten Anlagen, im Vergleich zu sicheren Bundesanleihen, den geringeren Vermögensverzehr versprachen, jedoch konnte Angemessenheit im Sinne von § 91 II GemO nicht angenommen werden.

Das stark jahresbezogene kommunale Haushaltsrecht geht grundsätzlich nicht von einer längerfristigen Absonderung größerer Geldbeträge von der Haushaltswirtschaft ohne konkrete Zweckbestimmung aus. Daher müssen vorübergehend für den Haushaltsvollzug nicht benötigte Kassenmittel für ihren eigentlichen Haushaltszweck bei Bedarf wieder rechtzeitig verfügbar sein (§§ 18 I GemKVO i.V.m. 89 I GemO). Da sämtliche geprüften Anlagen den Rückerhalt des Investitionskapitals nach Ablauf des Anlagezeitraums garantieren, wurde das Tatbestandsmerkmal der Verfügbarkeit bejaht. Die Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Kreisverwaltung stehen und standen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und waren nicht zu beanstanden.

Dem Fachbereich Kreiskasse wurde empfohlen, gemäß § 22 III 3 GemHVO, eine Anlagerichtlinie zu erlassen sowie die festgelegten Parameter zu hinterfragen, ob diese, angesichts der Entwicklung des Kapitalmarkts, noch als sinnvoll erscheinen. Des Weiteren wurde empfohlen, weiterhin nach Anlagemöglichkeiten Ausschau zu halten, die einen möglichst geringen garantierten Kapitalverzehr versprechen. Ferner sollte, in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, geprüft werden, ob Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen vorgezogen werden können. Dadurch könnte der Liquiditätsbestand auf das nach § 22 II GemHVO erforderliche Mindestmaß zurückgefahren und der inflationsbedingte Kaufkraftverlust etwas reduziert werden.

In Anbetracht der sehr engen gesetzlichen Vorgaben und den sehr schwierigen Marktbedingungen, ergaben sich bei den durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen.

2. Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle des Landkreises Ludwigsburg

Es wurde am 23.11.2021 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Am 24.11.2021 erfolgte die Prüfung des Kassenautomats, auf Basis des Zahlenwerks vom 23.11.2021. Der Bargeldbestand stimmte mit dem unterzeichneten Abrechnungsprotokoll überein. Die Zulassungsstelle führt kein Kassenbuch in Papierform. Der Soll-Bestand laut Software stimmte mit dem gezählten Bargeldbestand überein. Fremde Gelder werden in der Kasse nicht verwahrt.
Verrechnungsschecks werden von der Kasse entgegengenommen und elektronisch erfasst. Die Buchung des eingegangenen Betrags erfolgt auf den von der Zulassungsstelle verwendeten Zahlkarten. Die Scheckformulare werden dann an die Kreiskasse weitergegeben und dort verwahrt. Die Kreiskasse trägt die Schecks in ein separat geführtes Scheckbuch ein.

Am Kassenautomat haben einige ausgewählte Händler die Möglichkeit mit einer sogenannten Händlerkarte zu bezahlen. Die einzelnen Abbuchungen werden am Folgetag, über die Software SFirm, als Lastschrift verbucht. Die Lastschriftbuchungen wurden eingesehen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich keine Differenzen.

Die Beträge der am Vortag empfangenen Ein- und Auszahlungen am Kassenautomat werden ermittelt, wozu ein Auszug aus der Software CPS-Abrechnung-Account für die Kassen eins und zwei erzeugt wird. Die Abstimmungsarbeit wurde am PC nachvollzogen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich zum 24.11.2021 keine Differenzen.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Prüfung der Kasse der Außenstellen in Besigheim und Vaihingen

Bei der Außenstelle Besigheim wurde am 17.11.2021 eine Kassenbestandsaufnahme der manuellen Barkasse durchgeführt. Am 03.11.2021 wurde in der Außenstelle Vaihingen eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Zulassungsstelle verfügt über eine manuelle Barkasse. Die Bargeldbestände stimmten mit dem unterzeichneten Abrechnungsprotokollen überein. Im Anschluss an die Bargeldzählungen erfolgte ein Abgleich der Tagesumsätze mit der CSG-Cash-Manager-Software. Die Zulassungsstellen führen keine Kassenbücher in Papierform. Die Soll-Bestände laut Software stimmten mit den gezählten Bargeldbeständen überein.
Die Beträge der am Vortag empfangenen Ein- und Auszahlungen der Kasse werden ermittelt, wozu ein Auszug aus der Software CPS-Abrechnung-Account für die Kassen erzeugt wird. Die Abstimmungsarbeit wurde nachvollzogen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich zum Prüfungszeitpunkt keine Differenzen.

Die Kassensicherheit war zum Zeitpunkt der Prüfung gewährleistet. Allerdings könnte diese noch erhöht werden, wenn zusätzliche stille Alarme unterhalb der Stehtheken verbaut werden, die direkt mit dem Polizeinotruf verbunden sind. Außerdem bleibt zu klären, ob es möglich ist die eingenommenen Geldbestände durch den WSD transportieren zu lassen.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

XIV Schwerpunktprüfungen

1. Allgemeines

Für das Rechnungsjahr 2021 wurden umfassende Schwerpunktprüfungen bzw. vertiefte Einzelprüfungen bei ausgewählten Fachbereichen vorgenommen. In diesem Schlussbericht werden nachfolgend die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfungen in zusammengefasster Form dargestellt.

2. Personalwesen

Einen größeren Raum nahmen die Beratungen und Anfragen ein. Sie sind weiterhin ein Schwerpunkt der Prüfungsarbeit. So werden schon im Vorfeld Fehler und Unstimmigkeiten vermieden und Beanstandungen können reduziert werden.

2.1 Prüfung des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses

Aufgrund von Fluktuation oder steigendem Arbeitsaufkommen müssen regelmäßig Personalauswahlverfahren durchgeführt werden. Eine wachsende Rolle spielt in diesem Zusammenhang der zunehmende Fachkräftemangel. Im Jahr 2021 hat das Landratsamt etwa 230 Bewerbungsverfahren durchgeführt und rund 260 Neueinstellungen vorgenommen. Zum Ende des Jahres verfügte das Landratsamt – inklusive der Landesbediensteten – über rund 2.300 Bedienstete. Fehler im Auswahlverfahren können zu Widerspruch-, Beschwerde- und Klageverfahren führen und finanzielle sowie immaterielle Schäden für das Landratsamt verursachen.

Die Prüfung umfasste den Prozess der Bewerbung und Einstellung beim Landratsamt. Zur Prüfung wurden Personal- und Sachakten zu Einstellungen mit den dazugehörigen Bewerbungsverfahren hinsichtlich wesentlicher Aspekte der Personalauswahl stichprobenweise herangezogen. Zur Abwicklung der Auswahlverfahren nutzt die Personalstelle einen Bewerbermanager. Die Prüfung hat hierzu einen Zugang erhalten.
Die Personalauswahl erfolgt im Landratsamt nach dem Grundsatz der Bestenauslese. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sachfremde Erwägungen zu ungerechtfertigten Benachteiligungen von Bewerbern geführt haben.
Um ihre aus den Bewerberunterlagen gewonnenen Eindrücke zu überprüfen und für etwaige weitere Erkenntnisse setzt die Personalstelle vor allen Dingen auf die Durchführung strukturierter Auswahlgespräche. Im Rahmen der Auswahlentscheidungen muss beachtet werden, dass auch den dienstlichen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen der nach der Rechtsprechung entsprechende Stellenwert als primäre Erkenntnisquellen zukommt.
Beamte sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Regelbeurteilungen werden beim Landratsamt derzeit nicht erstellt, weshalb auf Anlassbeurteilungen zurückgegriffen wird. Die

Erstellung von Anlassbeurteilungen sollte nicht zum Regelfall werden. Es wird empfohlen, die §§ 2 ff. der Beurteilungsverordnung analog für die Kreisbeamten anzuwenden.

Der Pflicht zur Einladung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch kommt die Personalstelle nach und die vorgegebene Quote hinsichtlich der Belegung von mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen wird vom Landratsamt regelmäßig, so auch im Jahr 2021, erfüllt.
Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte werden von der Personalstelle ordnungsgemäß an den Auswahlverfahren beteiligt. Sie haben zudem Zugang zum Bewerbermanager und können jederzeit Einsicht in das Bewerberfeld sowie die Bewerbungsunterlagen nehmen. Über die stattfindenden Auswahlgespräche informiert die Personalstelle die Gremien durch Zusendung von Gesprächsübersichten. Sofern der Kreistag oder sein Verwaltungsausschuss gemäß der Hauptsatzung des Landkreises für die Ernennung oder Einstellung von Bediensteten zuständig war, wurden entsprechende Wahlen in den Sitzungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Niederschriften festgehalten.

Die für die Eingruppierung in die jeweils ausgeschriebenen Entgeltgruppen notwendigen Qualifikationen lagen bei den Bewerbern vor. Die Ein- bzw. Höhergruppierungen wurden in den geprüften Fällen ordnungsgemäß vorgenommen. Hinsichtlich der Stufenzuordnung war festzustellen, dass bei der Anerkennung von Berufserfahrung, insbesondere bezüglich der Nichtanerkennung von Zeiten etwaiger förderlicher Tätigkeiten, die Begründungen der Ermessensentscheidung vereinzelt gefehlt haben.
Die Unterlagen über Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren wurden ordnungsgemäß in Personal- und Sachakten abgelegt. Die wesentlichen Auswahlerwägungen wurden bei den Auswahlverfahren schriftlich festgehalten. Die Einführung der elektronischen Aktenführung ist vorgesehen. Zur Lohnabwicklung werden Daten bereits digital eingepflegt. Informationen wie Eingruppierung, Besoldung und Beschäftigungsumfang wurden bei den geprüften Fällen korrekt in das System hinterlegt.
Auf die Einhaltung des Haushalts- und Stellenplans achtet die Personalstelle und bindet den Fachbereich Organisation regelmäßig vor Stellenausschreibungen ein.

Die Anzahl der Bediensteten sowie die Summe der Personalaufwendungen ist in den letzten Jahren im Durchschnitt um rund fünf Prozent pro Jahr gestiegen. Während sich die Personalaufwendungen im Vorjahr noch auf 107.109.985,64 Euro beliefen, lagen sie im Jahr 2021 bei 112.123.364,77 Euro.

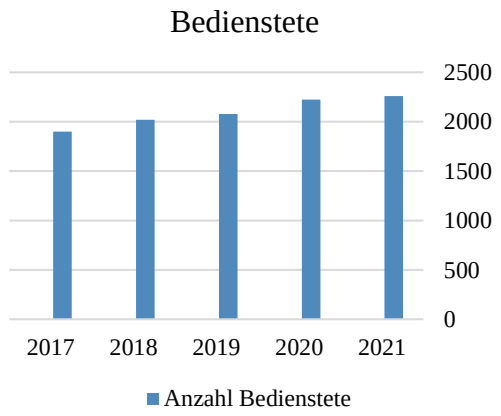

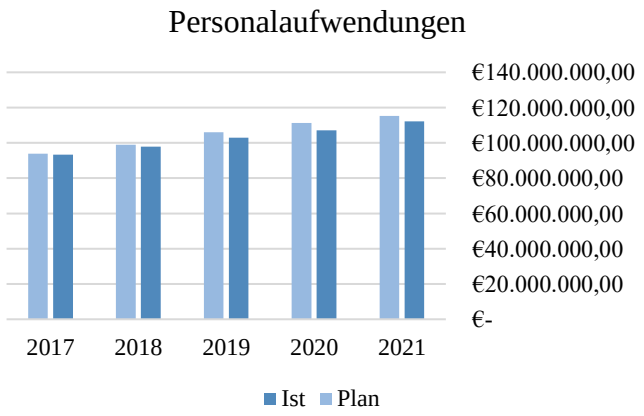

Der Landkreis muss sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtaufgaben gewährleistet wird. Entsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass genügend Personal zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist gemäß § 77 GemO das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Arbeitsaufkommen zuletzt weiter zugenommen. Die Personalaufwendungen werden entsprechend des Haushaltsplans – trotz einer im Vorjahr durchgeführten Aufgabenkritik – auch im Jahr 2022 zunehmen. Das zusätzliche Arbeitsaufkommen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Personalaufwendungen konnten bei der Planung zudem noch nicht berücksichtigt werden. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Bediensteten und die Summe der Personalaufwendungen weiter steigen.

Die Anzahl der Stellenausschreibungen sowie der dafür notwendigen Aufwendungen sind im Durchschnitt zwangsläufig ebenfalls angestiegen.

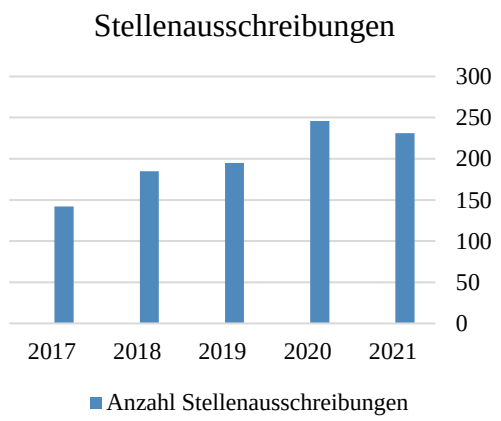

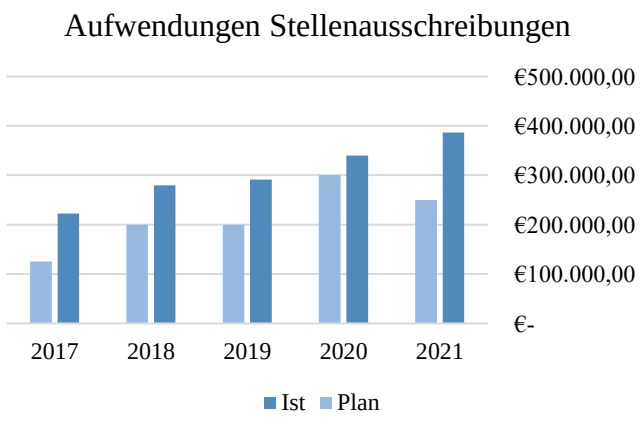

Es ist absehbar, dass die Anzahl an Stellenausschreibungen im Jahr 2022 höher als im Jahr 2020 ausfallen wird, womit auch hier der Trend eines Anstiegs gegeben ist. Neben steigendem Arbeitsaufkommen ist der Zuwachs bei der Anzahl an Stellenausschreibungen auch auf den zunehmenden Fachkräftemangel zurückzuführen. Die Gewinnung qualifizierten Personals wird schwieriger. Es kommt vermehrt vor, dass Stellen mehrfach ausgeschrieben werden müssen.
Für die Abwicklung des steigenden Arbeitsaufkommens und zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ist mittelfristig nicht von einem Rückgang der Personalaufwendungen auszugehen. Langfristig könnte das Vorantreiben der Digitalisierung zu Einsparungen bei den Personalaufwendungen führen und zu einer Verlangsamung weiterer Anstiege beitragen.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bewerbungs- und Einstellungsprozess im Landratsamt mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wird.

2.2 Prüfung der BDA-, Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnungen

2.2.1 Besoldungsdienstalter (BDA) / Erfahrungszeit (EZ)

Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden die §§ 31 und 32 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) mit der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW-VwV) zu Grunde gelegt.
Die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen bzw. des Besoldungsdienstalters ist erforderlich für die Einstufung und Bemessung des Grundgehalts bei Beamtinnen und Beamten. Bei längeren Dienstzeiten mit Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel oder Beurlaubungen ohne Dienstbezüge kann es zu aufwendigeren Berechnungen kommen.

Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Vor Versand der Unterlagen, werden diese der Prüfung vorgelegt. So können auftretende Unklarheiten im Vorfeld abgeklärt werden und es müssen keine Änderungsmitteilungen erfolgen.
Einige Berechnungen wiesen Mängel auf, die korrigiert wurden. Die verwendete Rechtsbehelfsbelehrung entsprach nicht mehr der derzeitigen Rechtslage.

2.2.2 Berechnung der Jubiläumsdienstzeit der Beamten

Rechtsgrundlage für die Jubiläumsgabe ist § 82 LBG. Näheres regelt die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO).
Die Jubiläumsdienstzeit wird berechnet und der jeweilige Jubiläumstag (25- 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum) ist festzusetzen.
Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Auch hier werden die Unterlagen vor Versand der Prüfung vorgelegt, um spätere Änderungsmitteilungen zu vermeiden. Einige Berechnungen wiesen Mängel auf, die korrigiert wurden.

2.3 Umsetzung der Novellierung des Landesreisekostengesetzes

Zum 01.01.2022 sind das neue Landesreisekostengesetz (LRKG) und die neue Landestrennungsgeldverordnung (LTGVO) in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um die erste umfassende Umgestaltung des Reisekostenrechts seit 1997. Mit der Novellierung wurde das bisherige Reisekostenrecht modernisiert und vereinfacht. Insbesondere können Dienstreisende nun unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise grundsätzlich selbst bestimmen, bei Benutzung von Fahrrad, E-Bike oder Pedelec gibt es Wegstreckenentschädigung, die 50%-Kürzung von Reisekosten und Trennungsgeld für die Beamtenanwärterinnen und -anwärter ist entfallen und die Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu beachten.
Die bisherige Dienstanweisung sowie Antragsformulare und Vorlagen wurden aktualisiert. Die Novellierung des LRKG und der LTGVO wurde dabei ordnungsgemäß umgesetzt. Die Prüfung stand dem Fachbereich 14 umfassend beratend zur Seite. Darüber hinaus nahmen auch andere Bereiche Beratungsleistungen der Prüfung im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Reisekostenrechts für verschiedene Fragestellungen in Anspruch.

Für den Bereich der Reisekostenabrechnung kommt kein zentrales Workflow-Verfahren zum Einsatz, d.h. jede einzelne Reisekostenabrechnung muss manuell bearbeitet werden. Eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Thema Reisekosten und Abrechnung nach dem LRKG gibt es nicht. Die Nutzung einer software-unterstützten Bearbeitung der Reisekostenfälle wäre wirtschaftlicher und würde eine weitgehend einheitliche Antragsbearbeitung gewährleisten. Mittels einer automatisierten Fallbearbeitung könnten dabei im Rahmen eines Risikomanagements vorab klar definierte Fallkonstellationen abgedeckt werden, sodass ein Großteil dieser Reisekostenfälle automatisiert abgerechnet werden könnte. Zur Gewährleistung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns und der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit empfiehlt die Prüfung für die Abrechnungen nach dem Landesreiskostenrecht weiterhin die Implementierung einer geeigneten Software oder die Schaffung eines zentralen Ansprechpartners.

Wie 2020 fielen auch im Haushaltsjahr 2021 die Aufwendungen für Dienstreisen im Gegensatz zu 2019 geringer aus. Im Jahr 2019 betrugen die Aufwendungen für Dienstreisen insgesamt 419.339,66 €. Im Jahr 2020 beliefen sich die Aufwendungen auf 272.361,32 € und im Jahr 2021 auf 274.755,25 €. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Aufwendungen auf der Höhe des neuen niedrigeren Niveaus gehalten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Umstand dem Fortbestehen der Corona-Pandemie geschuldet war und die Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Ende der Pandemie wieder ansteigen werden. Allerdings sprechen die neuen Regelungen – insbesondere die kostengünstigere Art der Erledigung von Dienstgeschäften bspw. online per Videokonferenz – dafür, dass die Aufwendungen auch in Zukunft weiterhin niedriger als vor der Corona-Pandemie gehalten werden können.

2.4 Corona Sonderprämie

In der Tarifeinigung vom 25.10.2020 haben sich die Tarifvertragsparteien auf den TV Corona-Sonderprämie ÖGD verständigt, welcher mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft getreten ist.

Der Tarifvertrag soll den besonderen Einsatz der Beschäftigten zur Bewältigung der Corona-Pandemie durch die Auszahlung von Sonderprämien honorieren. Die Sonderprämien werden

jeweils für die folgenden Bemessungszeiträume gewährt:1. März 2020 bis 28. Februar 2021 und 1. März 2021 bis 28. Februar 2022.
Zur Bestimmung der individuellen Höhe der Sonderprämien wird jeweils nach Ende der Bemessungszeiträume abgerechnet. Die Auszahlungen erfolgen anschließend je nach Summe der erbrachten Arbeitstage mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 bzw. Mai 2022. Die Personalstelle hat nun den zweiten Bemessungszeitraum abgerechnet. An 173 Beschäftigte wurden Sonderprämien i.H.v. 42.053,56 Euro ausgezahlt.

Die Umsetzung des Tarifvertrags wurde sorgfältig vorgenommen. Die Personalstelle hat Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt. Unklarheiten konnten während der laufenden Prüfung ausgeräumt werden. Dass von den Beschäftigten teilweise erneut die Arbeitsstunden anstelle der Arbeitstage erfasst wurden, ist insofern vertretbar, da die Umsetzung des Tarifvertrags mit der Abrechnung des zweiten Bemessungszeitraums nun abgeschlossen ist und die Thematik nach derzeitigem Stand künftig keine Relevanz mehr haben wird. Darüber hinaus hat die Personalstelle hierauf keinen direkten Einfluss und ist abhängig von den Rückmeldungen der verschiedenen Fachbereiche.
Die Prüfung für den zweiten Bemessungszeitraum ist abgeschlossen.

3. Sozialwesen

Zur Bewältigung der vielseitigen und umfangreichen Aufgaben im Sozialbereich ist nach wie vor ein hoher Einsatz an personellen und finanziellen Mitteln erforderlich. Auch im Jahr 2021 wurde auf die Prüfungen im Sozialbereich deshalb ein besonderes Augenmerk gerichtet. Mit stetigen gesellschaftlichen Veränderungen gehen die Anpassung und Ausweitung sozialer Leistungsansprüche einher. Hieraus resultieren auch regelmäßige neue Anforderungen an die Prüfung. Beratungen und Stellungnahmen werden wie in den Vorjahren weiterhin präventiv erbracht. Darüber hinaus erfolgten Schwerpunktprüfungen, die nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

3.1 Prüfung der Umstellung der Eingliederungshilfe auf die Leistungsgewährung nach dem SGB IX ab 2020

Am 29. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Kurz: Bundesteilhabegesetz – BTHG) verkündet. Ziel des Gesetzes ist es Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und vor allem wirksame Teilhabe am Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das umfassende Gesetz tritt in 4 Reformstufen ab Verkündung bis 2023 in Kraft. Die wesentlichste Änderung erfolgte im Zuge der Reformstufe 3 (Inkrafttreten ab 01.01.2020) durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII und deren Integration in das neugefasste SGB IX. Sofern neben der Eingliederungshilfe weitere Leistungsansprüche nach den Vorgaben der Kapitel 3 und 4, sowie 7 ff. SGB XII bestehen, wird auch hierüber im Rahmen der ganzheitlichen Fallbearbeitung entschieden.

Gegenstand der Prüfung war im Wesentlichen die Umstellung der Fälle von der bis 2019 erfolgten Gewährung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII auf die Gewährung nach dem SGB IX ab 2020. Aufgrund der ganzheitlichen Fallbearbeitung wurde bei der Prüfung auch die Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII betrachtet.

Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist der Landkreis. Die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe erfolgt als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die ganzheitlichen Fallbearbeitung erfolgt in Fachbereich 42 bei den Geschäftsteilen 420 und 421.

Im Rahmen von Einzelaktenprüfungen wurden insgesamt 131 Akten geprüft und die Ergebnisse in Prüfungsteilberichten zusammengefasst. Teils liegen Stellungnahmen hierzu vor und das Notwendige wurde bereits veranlasst. Ein Großteil der Rückmeldung steht allerdings noch aus. Vereinzelt wurden diesbezüglich Fristverlängerungen beantragt. Mehrfach sind Fristen ohne Rückmeldung verstrichen.

Die Fallumstellung auf die Leistungsgewährung nach dem SGB IX war weitestgehend ohne wesentliche Beanstandung.

Im Hinblick auf die Gewährung der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII ergaben sich wesentliche Beanstandungen. Hier wurden in 2 Fällen Schäden in Höhe von insgesamt 44.204,47 € festgestellt. Diese wurden GT 612 zur Anmeldung bei der Versicherung bereits übermittelt. In einem weiteren Fall ergaben sich Hinweise auf einen

möglichen weiteren Schaden von ca. 50.000,00 €. Zur Klärung und ggfs. weiteren Veranlassung stehen Rückmeldungen des Fachbereichs aus. Die Schäden ergaben sich, weil Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu Unrecht nicht gewährt wurden und somit dem Kreis Erstattungsansprüche gegenüber dem Bund entgangen sind.
Im Übrigen ergaben sich umfangreiche Bemerkungen zu verschiedenen Sachverhalten. Überwiegend handelte es sich um die Verbuchung auf falsche Produkte, erforderliche Bereinigungen des Forderungsbestands, die Geltendmachung ausstehender Forderungen, die korrekte Bewilligung von existenzsichernden Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII, die Bewilligung der Integrationshilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie zum Datenschutz.

Derzeit steht die Prüfung in Klärung mit dem Fachbereich über die Wirksamkeit des bestehenden internen Kontrollsystems und der vorhandenen Handlungsanweisungen und internen Regelungen.

3.2 Prüfung der Abrechnung von Kostenerstattungsfällen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Gegenstand der Prüfung waren stichprobenhaft ausgewählte Kostenerstattungsfälle der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Schwerpunktmäßig wurde in diesen Einzelfällen geprüft ob:

- die Kostenerstattung beim kostenpflichtigen Träger angemeldet war,
- die Aufwendungen regelmäßig abgerechnet wurden,
- die korrekte Rechtsgrundlage verwendet und die Erteilung der Bescheide und
- die Verbuchung auf die Produkte und die Sachkonten richtig erfolgt sind.

In den geprüften Fällen handelte es sich um Kostenerstattungsansprüche gemäß § 89a und § 89c SGB VIII in Verbindung mit § 86 Abs. 5 und 6 und § 86c SGB VIII.

Die Prüfung der Verbuchung der Kostenerstattungsfälle beim Geschäftsteil 407 ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Abrechnung erfolgte in allen geprüften Fällen zeitnah und regelmäßig. Empfehlungen und Hinweise im Einzelfall sind an den geprüften Bereich erfolgt.

Die Prüfung der Abrechnungsweise der projektfinanzierten Hilfen ließ jedoch finanzielle Nachteile für den Landkreis erkennen. Kostenerstattungsfälle werden halbjährlich bzw. jährlich mit den kostenerstattungspflichtigen Trägern abgerechnet. Bei der Abrechnung wird auf den, von der Stabsstelle Entgelte, einschlägigen zuletzt festgesetzten Tages- und Stundensatz für die jeweilige Hilfeart zurückgegriffen. Durch die zeitlich versetzte Abrechnungsmethodik zwischen dem Landkreis und den Leistungsanbietern werden Stundensätze über Jahre rückwirkend neu festgesetzt und den Leistungsanbietern nachgezahlt. Den für diesen Zeitraum bereits mit kostenerstattungspflichtigen Trägern abgerechneten Fälle liegen die bisherigen in der Regel niedrigeren Stundensätze zugrunde. Eine Nachforderung erfolgt bislang nicht, die Differenz geht daher zu Lasten des Landkreises.

Die Schadenshöhe in der Vergangenheit kann nicht beziffert werden. Die Aufrechnung der betreffenden Fälle wäre nur unter erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand möglich und würde vermutlich in keinem Verhältnis zur Schadenshöhe stehen, da die Anzahl der betreffenden Fälle eher niedrig eingeschätzt wird.
Es wurde empfohlen, die Festsetzungs- und Abrechnungsmethodik für die Leistungssätze in der Jugendhilfe zu überprüfen und auf eine einheitliche, prospektive Abrechnung mit den Einrichtungen, um künftige finanzielle Nachteile für den Landkreis zu vermeiden, anzupassen.
Von Seiten der Verwaltung wurden Lösungsansätze vorgeschlagen. Insbesondere erscheint eine ausreichende personelle Ausstattung für die zeitnahe Abrechnung mit den Leistungserbringern erforderlich. Eine personelle Aufstockung der Stabsstelle IV-Entgelte ist zwischenzeitlich planmäßig erfolgt.

3.3 Verwendungsnachweise

3.3.1 Verwendungsnachweise Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die rechtliche Grundlage für den Fonds Frühe Hilfen ist § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Umsetzung erfolgt durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH).
Bei der Anwendung der Fördergrundsätze sind die nachfolgend förderrechtlichen Vorgaben zu beachten:

- die Verwaltungsvereinbarung vom 21. Juli 2017

- die Satzung vom 01. August 2017
- die Leistungsleitlinien vom 10. Juli 2017

Der Zuschuss muss jährlich bis zum 01. Dezember des Vorjahres beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich im Oktober des Haushaltsjahres.
Zum 15.03.2022 musste mit dem Verwendungsnachweis für das Jahr 2021 neben den Sachstandsberichten auch ein zahlenmäßiger Nachweis zu den erhaltenen finanziellen Mitteln an den KVJS erfolgen.
Der Landkreis Ludwigsburg hat für das Jahr 2021 für den Bereich der Frühen Hilfen einen Gesamtzuwendungssumme in Höhe von 348.634,11 € erhalten. Dieser Gesamtbetrag wird auf vier Förderbereiche aufgeteilt:

Förderbereich	Betrag
Förderbereich I – Netzwerk Frühe Hilfen (entsprechend Ziffer 5.1 der Fördergrundsätze)	82.285,43 €
Förderbereich II 1.A – GFB (gesundheitsorientierte Familienbegleitung) (entsprechend Ziffer 5.2.1 der Fördergrundsätze)	56.355,96 €
Förderbereich II 1.B – Freiwillige (entsprechend Ziffer 5.2.2 der Fördergrundsätze)	31.510,35 €
Förderbereich II 2. – Lotsensysteme (entsprechend Ziffer 5.3 der Fördergrundsätze)	178.482,37 €
Förderbereich III 1.B – Innovative Maßnahmen (entsprechend Ziffer 5.4 der Fördergrundsätze)	0,00 €
Gesamtzuwendungssumme 2021	**348.634,11 €**

Die tatsächlichen Ausgaben der Zuwendung aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen lagen beim Landkreis Ludwigsburg insgesamt bei 357.458.84 €. Aus den Mitteln der Bundesstiftung konnte demzufolge ein Betrag in Höhe von 8.827,73 € nicht abgedeckt werden und wurde über den Haushalt des Kreises mitfinanziert.
Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen.

3.3.2 Verwendungsnachweis Kindertagespflege 2021

Neben dem Sachbericht des Landkreis Ludwigsburg als öffentlicher Jugendhilfeträger ist auch immer der zahlenmäßige Nachweis der Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen einzureichen. Der Landkreis hat für das Jahr 2021 vom Regierungspräsidium Stuttgart einen Landeszuschuss in Höhe von 97.521,00 € erhalten. Der Anteil des Landkreises Ludwigsburg zur Förderung der Kindertagespflege lag hier bei 179.520,73 €. Insgesamt betrugen die Aufwendungen für diesen Bereich demnach 277.041,73 €. Die Mittel des Landes wurden entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege eingesetzt.
Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen.

3.3.3 Weitere Prüfungen im Bereich Jugendhilfe

- Verwendungsnachweis 2020 für den Landeszuschuss Mobile Jugendarbeit
- Festsetzung der Monatspauschale für die ambulante Nachbetreuung Stromberg ab dem 01.01.2021
- Projekt „päd. Grundbetreuung Murr“ / Jahresabrechnung 2020
- Projekt „PEPP“ / Jahresabrechnung 2020
- Soziale Gruppenarbeit Kornwestheim Jahresabrechnung 2020
- Soziale Gruppenarbeit Sachsenheim Jahresabrechnung 2020
- Soziale Gruppenarbeit Bietigheim-Bissingen Jahresabrechnung 2018
- Soziale Gruppenarbeit Marbach Jahresabrechnungen 2017, 2018, 2019, 2020
- Soziale Gruppenarbeit Ludwigsburg Jahresabrechnungen 2016, 2017, 2018, 2019, 2020

Die Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

3.4 Prüfungen SGB II / Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Stabstelle Prüfung und Kommunalaufsicht wird vom Fachbereich 44- Jobcenter - bei anstehenden Projekten regelmäßig im Vorfeld als auch in laufenden Umsetzungsprozessen eingebunden. Dieses bewährte Vorgehen hat sich seit der Optionierung des Jobcenters Ludwigsburg etabliert und wird fortgesetzt. Die Beratungen zum Tool Kassensicherheit konnten abgeschlossen werden.

3.4.1 Prüfung Jahresrechnung 2021 nach § 6b Abs. 4 SGB II

Seit dem Jahr 2014 nimmt der Landkreis Ludwigsburg am automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren (HKR) des Bundes teil. Zu Beginn des Monats wird ein bestimmter Betrag (Berechnungsgrundlage sind hierfür die Ausgaben der Vormonate und auch der Vorjahre) über HKR abgerufen und im Folgemonat dann mit den tatsächlichen Ausgaben (Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen) verrechnet.
Die Jahresschlussrechnung 2021 wurde dem BMAS fristgerecht bis zum 31.03.2022 vorgelegt. Erst nach abschließender Prüfung durch die Prüfgruppe SGB II des BMAS können die endgültigen Verpflichtungen des Landkreises Ludwigsburg gegenüber dem Bund für 2021 festgestellt werden.

Mit dem Bund abgerechnet wurden Leistungen:

Ausgaben für Titel	IST-Ausgaben
Arbeitslosengeld II	68.077.647,11 €
Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	429.887,14 €
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9.934.020,88 €
Leistungen zur Beschäftigungsförderung	1.228,01 €
Verwaltungskosten nach Abzug KFA[8]	16.876.581,20 €

Die von der Stabstelle Haushalt beim Jobcenter anzufertigende Schlussrechnung nach § 6b Abs. 4 SGB II wurde geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.
Die Jahresrechnung wird noch abschließend von der Prüfgruppe SGB II beim Bundesministerium für Arbeit schlussgeprüft wird, eine Prüfbestätigung steht noch aus.

3.4.2 Prüfung Verwendungsnachweis ESF Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit

Entsprechend der ANBest-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen) wurde der zahlenmäßige Verwendungsnachweis der Bundeszuwendung zum Abbau der

[8] KFA = Kommunaler Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von 15,2 %. Dies ist geregelt in § 46 Abs. 3 SGB II

Langzeitarbeitslosigkeit in Höhe von 3.038.309,67 € für den Bewilligungszeitraum 01.05.2015 bis 30.04.2020 stichprobenartig geprüft.
Die Angaben haben mit den zur Prüfung eingereichten Unterlagen (auch in digitaler Form) aus den Büchern und Belegen übereingestimmt.
Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandung.

3.5 Prüfungen – Asyl und Migration

Im Jahr 2021 wurde der Fachbereich 33, Asyl und Migration, wie auch in der Vergangenheit, vor der Umsetzung einzelner Projekte und bei Anfragen beratend unterstützt.

3.5.1 Unvermutete Belegprüfung

Eine unvermutete Belegprüfung wurde im laufenden Haushaltsjahr bei Fachbereich 33 durchgeführt. Dafür wurde eine tägliche Zahlbarmachung des Fachbereichs 33 (Asyl und Migration) herangezogen. Zusätzlich zu den Überweisungen wurden auch Barzahlungen mittels Barscheckauszahlung geprüft.
Die Prüfung hat insgesamt 60 Fälle und ein Auszahlungsvolumen in Höhe von 76.650,03 € umfasst.
Neben den zahlungsbegründenden Unterlagen im Einzelfall, wurden die Einhaltung der kassenmäßigen Vorgaben, die korrekte Verbuchung und die Einhaltung der internen Handlungsanweisungen zu den Zahlbarmachungen geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass der Auszahlungsprozess im Wesentlichen den internen Handlungsanweisungen entspricht, die zahlungsbegründenden Unterlagen überwiegend vorlagen und sich keine Anhaltspunkte hinsichtlich doloser Handlungen ergaben.

Zu den Feststellungen die sowohl die Verbuchung, die Leistung im Einzelfall, den Erlass der Bescheide und die Rechtsgrundlagen betroffen haben, wurden den geprüften Bereichen Hinweise und Empfehlungen gegeben. Teilweise wurden diese schon während der laufenden Prüfung umgesetzt.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse der Mitarbeiter nicht vollständig und aktuell vorlagen. Die Befugnisse werden vervollständigt und aktualisiert.

3.5.2 Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt, dieser muss spätestens bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres bei der L-Bank eingereicht werden. Für die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Landkreis Ludwigsburg wurde für das Jahr 2021ein Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 20.000 € gewährt.
Die Verwendung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift mussten mittels eines Zwischenverwendungsnachweis nachgewiesen werden.
Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Vergaben und bautechnische Prüfungen

Im Rahmen von Ausschreibungen und Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung wurden im Haushaltsjahr 2021 wieder zahlreiche Beratungsleistungen erbracht. Durch Beratungen im Vorfeld von Ausschreibungen, während des Ausschreibungsverfahrens und vor der Vergabeentscheidung können Fehler vermieden und Prozesse verbessert werden.

4.1 Baufachtechnische Prüfungen

Im Rahmen der baufachtechnischen Prüfung wurden Honorarverträge, Vergaben und Abrechnungen von Investitionen im Baubereich geprüft. Es erfolgten Beratungen zu Nachträgen, Teilnahme an Gesprächsterminen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern im Vorfeld der Vergabe von Aufträgen, Nachträgen und Abrechnungen im Bereich der VOB. Die Prüfberichte und Stellungnahmen gingen an die betroffenen Fachbereiche.

4.1.1 Hochbaumaßnahmen

Es wurden für den 2. Bauabschnitt der Erneuerung der Sanitäranlagen im Kreishaus die Fliesen-, Maler und Trockenbau-, Maurer- und Tischlerarbeiten geprüft. Stellungnahmen des Fachbereichs Hochbau waren nicht erforderlich.

Des Weiteren wurden für den Neubau der kreiseigenen Kindertagestätte die Gewerke Rohbau- und Sanitärarbeiten geprüft. Der Fachbereich Hochbau hat zu den Beanstandungen Stellung genommen.

4.1.2 Überörtliche Baufachprüfung

Die bautechnische Prüfung bei der Gemeinde Freudental erfolgt im Zeitraum September 2020 bis Juli 2021 vor Ort im Rathaus Freudental und anschließend im Landratsamt Ludwigsburg. Es wurden Hoch-, Landschafts- und Straßenbaumaßnahmen für die Rechnungsjahre 2013 bis 2018 geprüft. Eine Stellungnahme der Gemeinde steht derzeit noch aus.

Erweitert wurde die bautechnische Prüfung um den Eigenbetrieb der Gemeinde Freudental.
Der Eigenbetrieb „Versorgung“ der Gemeinde Freudental wurde zum 01.01.2017 gegründet und umfasst folgende vier Betriebszweige: Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung, PV-Anlagen und Beteiligung Neckar-Netze.

Die überörtliche Prüfung basiert auf der Rechtsgrundlage des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 16 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht durchgeführt. Die bautechnische Prüfung des Eigenbetriebs erfolgte im Zeitraum September 2021 bis April 2022 vor Ort im Rathaus von Freudental und im Landratsamt Ludwigsburg.
Geprüft wurde der Betriebszweig Nahwärmeversorgung und hier Vorgänge, welche im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 stattgefunden haben und spätestens im Jahr 2021 abgerechnet wurden. In diesem Zeitraum wurde das Nahwärmenetz „Ortsmitte Freudental“ neu aufgebaut und erweitert.
Im Einzelnen wurden die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, die Vergabeverfahren und die Abrechnungen von Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten sowie Ingenieurleistungen geprüft. Die Prüfungsgrundlage waren die Bauakten der Gemeinde Freudental. Die gemäß dem gesetzlichen Prüfauftrag auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkte Prüfung hat ergeben, dass die Verwaltung in dem geprüften Bereich überwiegend ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt. Über wesentliche Anstände wurde eine Stellungnahme erbeten. Auf eine formelle Schlussbesprechung nach § 18 Abs. 2 GemPrO konnte verzichtet werden. Der Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2022 gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts unterrichtet.
Eine Stellungnahme der Gemeinde Freudental steht noch aus.

5. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr

Die Prüfungsfeststellungen aus früheren Haushaltsjahren wurden beantwortet und sind weitgehend erledigt.

XV Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß § 113 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen.
Der Prüfung unterliegen auch zwei Eigenbetriebe (Mundelsheim und Freudental), und eine kommunale Stiftung in Erligheim.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 114 Abs. 1 GemO darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Kassenaufsicht, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die begonnene Finanzprüfung bei der Gemeinde Freudental konnte aus personellen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 des Eigenbetriebs Versorgung in Freudental dauert an.

XVI Betätigungsprüfungen

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a GemO erfüllt sind, der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Für die unmittelbaren Beteiligungen
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (KT-Beschluss 23.07.2004)
Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KT-Beschluss 01.07.1994)
Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (KT-Beschluss 27.04.1990)
Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (KT-Beschluss 27.04.1990)
und die mittelbaren Beteiligungen
Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
ORTEMA GmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
Kliniken Service GmbH (KT-Beschluss 30.04.2004)
Kleeblatt Consult GmbH (KT-Beschluss 25.04.2008)
MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH (KT-Beschluss 15.12.2017)

ist der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vorher: Fachbereich Prüfung und Revision) jeweils das Recht zur Betätigungsprüfung eingeräumt. Bei den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen besteht kein Recht zur Betätigungsprüfung. Die

Prüfungsinhalte und -ergebnisse der für das Geschäftsjahr 2021 durchgeführten Betätigungsprüfungen werden gesondert im Bericht über die Betätigungsprüfung dargestellt.

XVII Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 GemO

1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V. (PKC)

Zur Jahresrechnung 2021 wurden die Zahlungsbelege und Bankunterlagen des PKC, die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung im Jahre 2021, der Haushaltsplan sowie der von der Steuerberaterin des PKC zum 31.12.2021 erstellte Haushaltsabschluss vorgelegt. Schwerpunkte der Prüfung waren die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung zur Regelung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den Verein.
Im Jahr 2021 beriet sich der Vorstand in vier Sitzungen. Diese fanden am 02. März, 23. Juni, 15. September und am 14. Dezember 2021 statt. Das Kuratorium, das nach § 7 Abs. 5 der Satzung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, hat 2021 in zwei Sitzungen, am 02. März und am 23. Juni 2021, beraten. Die Mitgliederversammlung war satzungsgemäß terminiert. Gem. § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung muss diese mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr einberufen werden. Dies ist erfolgt. Die Sitzung fand am 23. Juni 2021 statt.

Der Planansatz beträgt 253.575,00 €. Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit Einnahmen in Höhe von 215.082,76 € und mit Ausgaben in Höhe von 208.465,90 €. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben ergibt einen Jahresüberschuss in Höhe von 6.616,86 €.

Die Geschäftsordnung zur Regelung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beim PKC vom 03.09.2012 gilt weiterhin, wonach Einnahmen und Ausgaben im Grundsatz unbar über die Girokonten abgewickelt werden sollen.

Die finanzielle Situation des Vereins ist angespannt, aber nicht existenzbedrohend einzustufen. Besonders die nach wie vor niedrige Hausbelegung haben zu erheblichen Einnahmeeinbußen

geführt. Außerdem sind Sondereinnahmen, wie die einmaligen pandemiebedingten Zuschüsse des Landes Baden-Württembergs in 2021, weggefallen. Trotz des Umstands, dass die für 2021 geplanten Projekte nicht durchgeführt werden konnten, konnte durch den Wegfall projektbezogener Kosten und der vorgezogenen Vereinnahmung projektgebundener Zuschüsse nicht nur ein positives Jahresergebnis ausgewiesen, sondern auch ein gewisses Maß an Liquidität vorgehalten werden.

Die Tätigkeiten des Vereins entsprechen den Aufgaben, wie sie in § 2 der Satzung des PKC beschrieben sind. Aufgrund der durchgeführten Prüfung bestehen keine Bedenken, wenn das Kuratorium den Haushaltsabschluss 2021 wie vorgeschlagen feststellt. Unter dieser Maßgabe schlägt die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand und die Geschäftsleitung zu entlasten.

2. Zweckverband Strohgäubahn (ZSB)

Der Zweckverband Strohgäubahn hat die Aufgabe, die Schienenstrecke der Strohgäubahn zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zu erwerben und die erforderlichen Investitionen zur Sicherung dieser Nebenstrecke zu tätigen. Der Zweckverband Strohgäubahn mit Sitz in Ludwigsburg wurde am 06.03.2010 gegründet.

Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Zweckverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Ludwigsburg sowie die Große Kreisstadt Ditzingen, die Gemeinde Hemmingen, die Stadt Korntal-Münchingen und die Gemeinde Schwieberdingen. Der Kostenanteil für die Umlagen entfällt zu 50 % auf den Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % auf die Städte und Gemeinden. Der Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden beträgt:

Große Kreisstadt Ditzingen 11,1 %

Gemeinde Hemmingen 30,2 %

Stadt Korntal-Münchingen 33,6 %

Gemeinde Schwieberdingen 25,1 %

Die Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 umfasste insbesondere folgende Gesichtspunkte:

➢ die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Einhaltung der GoB)

➢ die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

➢ die Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung

➢ die vollständige und übersichtliche Erstellung des Jahresabschlusses

➢ die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

➢ die Beurteilung der Darstellungen über die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes im Lagebericht.

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020:

1.1.	Bilanzsumme	23.206.852,77	Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	➢ das Anlagevermögen	20.171.642,60	Euro
	➢ das Umlaufvermögen	3.035.210,17	Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	➢ Kapitalrücklage	4.000.000,00	Euro
	➢ Ergebnisvortrag aus den Vorjahren	0,00	Euro
	➢ Rückstellungen	92.040,00	Euro
	➢ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.954.620,00	Euro
	➢ Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	1.803.730,42	Euro
	➢ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00	Euro
	➢ Sonstige Verbindlichkeiten	1.356.462,35	Euro
1.2.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	6.005.297,97	Euro

1.2.2. Summe der Aufwendungen 6.005.297,97 Euro

Der Zweckverband beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel im Umlageverfahren von den beteiligten Kommunen, soweit der Finanzbedarf nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden kann. Dies bedeutet für die Verbandsmitglieder die unbeschränkte Haftung für die Defizite des Zweckverbandes. Die Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr 2020 wird abschließend mit 3.272.635,01 EUR festgesetzt. Es wurden lediglich Mittel in Höhe von 2.911.265,28 EUR benötigt. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten Rückerstattungen entsprechend dem Grad Ihrer Beteiligung am Zweckverband.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 festzustellen und die Betriebsleitung (Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung) zu entlasten.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 werden in einem gesonderten Prüfbericht dargestellt.

3. Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)

Der Kreistag hat mit dem Beschluss vom 14.04.2019 die jährliche Kassenprüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbands Kreisbreitband Ludwigsburg auf den Fachbereich Prüfung und Revision (jetzt: Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht) übertragen. Mit Datum vom 07.05.2019 wurde die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Ludwigsburg geschlossen, die die Übertragung der Prüfrechte regelt. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2021.
Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem gesonderten Prüfbericht dargestellt.

4. Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Das Körperschaftsvermögen wird getrennt vom Landeshaushalt bei der Landesoberkasse Karlsruhe geführt, wobei die Jahresabschlüsse für die Titelgruppe 37 (Stiftung Wüstenrot:

Vermietung von Gästewohnung und Appartements) und Titelgruppe 38 (Steudle-Stiftung: Stiftung Historische Didaktik) getrennt erstellt werden.

Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmen sich nach §§ 105 ff Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und dem Hochschulgesetz.
Bei der Prüfung der Jahresabschlussprüfung werden insbesondere folgende Gesichtspunkte geprüft:

- ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse TG 37 und TG 38 bei Beachtung der vorgenannten Prüfergebnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Hochschule.
Die Anfangsbestände des Jahresabschlusses 2021 sind aus den Endbeständen des Vorjahres 2020 richtig abgeleitet worden. Die dazu gehörigen Belege sind vorhanden. Die Ausgaben und Einnahmen erfolgten im Rahmen des vom Hochschulrat der PH Ludwigsburg genehmigten Haushaltsplans. Das Vermögen ist übersichtlich dargestellt. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
Dem Hochschulrat wurde daher empfohlen, der Feststellung der Jahresabschlüsse bei TG 37 und TG 38 zuzustimmen und die Geschäftsführung für das Rechnungsjahr 2021 zu entlasten.

5. Wasserverbände

Der Landkreis Ludwigsburg ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände. Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 65 und 72 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Der Wasser- und Bodenverband Bewässerungsanlage „Rotbäumle“ mit Sitz in Mundelsheim ist nach § 1 Abs. 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die inneren Rechtsverhältnisse des Verbands regelt die Satzung vom 10.03.1978, geändert am 02.04.1982 und 13.04.1984. Aufgabe des Verbands ist es Brauchwasser zur Bewässerung der obstbaulich genutzten Grundstücke im Gewann Rotbäumle in Mundelsheim zu beschaffen, bereitzustellen und die Grundstücke zu bewässern. Dazu hat der Verband die Bewässerungsanlage „Rotbäumle“ im Gewann Rotbäumle hergestellt sowie betreibt und unterhält sie.

Nach § 2 Abs. 1 AGWVG gilt für Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO). Es wurde geprüft, ob bei den Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verfahren wurde. Zur Prüfung waren die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 mit Rechnungen und Kontoauszügen vorgelegt worden.
Die Prüfung ist abgeschlossen, es ergaben sich keine Beanstandungen.

6. Stiftung Schullandheim Strümpfelbrunn

Gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung ist Zweck der Stiftung der Betrieb und die Verwaltung des Schullandheims Strümpfelbrunn. Da das Schullandheim nicht kostendeckend betrieben werden kann, übernehmen die Kreissparkasse Ludwigsburg und der Landkreis Ludwigsburg je zur Hälfte den ungedeckten Aufwand aus dem Geschäftsbetrieb und der Verwaltung, welcher im Ergebnishaushalt als Zuschussbedarf ausgewiesen wird. Der geplante Zuschussbedarf betrug im Jahr 2021 233.520,00 EUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 70.420 EUR erhöht. Beim Rechnungsabschluss 2021 hat sich ein Zuschussbedarf von 207.058,47 EUR ergeben.
Im Rechnungsjahr 2021 wurden, aufgrund der coronabdingten Schließung, Einnahmen durch Tagessätze in Höhe von lediglich 1.696,12 EUR (Vorjahr 48.188,00 EUR) erzielt. Geplant waren 18.000,00 EUR.
Die Belege wurden stichprobenhaft überprüft. Kleinere Beanstandungen wurden mit der Verwaltung besprochen und werden durch diese korrigiert.
Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gegen die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 durch den Stiftungsvorstand bestehen keine Bedenken.

7. Sozial- und Kulturstiftung

Die Stiftung wurde durch Satzung vom 10.07.1998 als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Stiftung am 09.10.1998 die Rechtsfähigkeit verliehen.

Für die Stiftung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen und eine Sonderrechnung zu führen, die auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit hinüberprüft wurde.

In dem am 16.11.2020 beschlossenen Haushaltsplan 2021 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je 262.300,00 € festgesetzt. Als Ergebnis der Jahresrechnung 2021 wurden Einnahmen in Höhe von 279.674,96 € und Ausgaben in Höhe von 259.781,96 € festgestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss in Höhe von 19.893,00 € wurde in die Rücklagen eingestellt.

Die Buch- und die Geschäftsführung für das Jahr 2021 entsprechen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung. Die Prüfung der Stiftungsrechnung 2021 ergab keine Beanstandungen.

8. Innenrevision AVL GmbH

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vorher: Fachbereich Prüfung und Revision) des Landratsamts Ludwigsburg wurde durch die Vereinbarung vom 22.05.2002, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit der Innenrevision der Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH beauftragt. Die Innenrevision beinhaltet neben der Beratung die Prüfung und Beurteilung sämtlicher Geschäftsbereiche der AVL GmbH im Rahmen des jährlich zu erstellenden Prüfungsplanes sowie die Kassenprüfungen. Im Rahmen der Prüfungstätigkeit haben im Jahr 2021 im Wesentlichen Beratungsleistungen stattgefunden.

9. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH

Die Durchführung von Prüfungshandlungen für die Aufsichtsräte der:

- Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
- Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
- Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

wurde jeweils durch Beschlussfassung der betreffenden Aufsichtsräte und mit Beschlussfassung des Kreistags übertragen. Dazu gehören neben den Schwerpunktprüfungen auch Beratungsleistungen für den Aufsichtsrat. Berichtsadressaten sind die jeweiligen Aufsichtsratsgremien.

10. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Mit Beschlussfassung des Kreistages vom 11.04.2014 wurde der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vorher: Fachbereich Prüfung und Revision) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 112 Absatz 2 Ziffer 1 GemO als weitere Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Prüfung erstreckt sich neben der Verwaltung auch auf die Beteiligungen des Landkreises Ludwigsburg. Daraus ergeben sich neben dem risikoorientierten Prüfungsansatz weitere Prüfungsansätze, die jeweils mit einzubeziehen sind.